

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Beistellgelb),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber u. verantwortl. Redakteur i. Vert. F. Paeplow, Hamburg.  
Redaktion und Expedition:  
Hamburg 5, Bremmerstraße 11, 1. Etage.

Vereins-Anzeigen  
für die dreigesparte Petitszelle ober deren Raum 30 q.  
Zeitung-Preisliste Nr. 3338.

Inhalt: Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts und Streikreglements für den nächsten Verbandstag. — Maurerbewegung: Streiks, Aussprünge, Maßregelungen, Versammlungen und sonstige Bewegung. — Vom Bau: Unfälle, Arbeitssicherheit, Subventionen etc. — Aus anderen Bereichen: Gewerbeaufsicht, Arbeitsversicherung, — Verschiedenes. — Eingegangene Schriften: — Briefkasten: — Centralverband der Maurer. — Central-Krankenkasse. — Anzeigen:

**Unser Kollege Joh. Stalingk**  
ist am Sonntag voriger Woche vom Gehirnschlag betroffen und liegt demnachfolge ziemlich schwer krank darnieder. Gleichzeitig können wir aber allen Kollegen und Freunden die höchst erfreuliche Mitteilung machen, daß der Arzt in den letzten Tagen die Hoffnung auf völlige Genesung des Kranken ausgesprochen hat. Wir schließen uns dieser Hoffnung freudigen Herzens an. Die Redaktion.

## Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts und Streikreglements für den nächsten Verbandstag.

In den letzten Jahren hat sich immer mehr die Notwendigkeit einer wesentlichen Erweiterung bezw. Änderung des Verbandsstatuts und Streikreglements herausgestellt, und in der neuesten Zeit haben sich die Dinge so gestaltet, daß die Reform vom nächsten Verbandsstage im Interesse des Verbandes vorgenommen werden muß. Um diese äußerst schwierige Arbeit zu erleichtern, haben wir die uns notwendig erscheinenden Änderungen formuliert und auch gleich in das jetzige Statut hineingearbeitet.

Nach dem jetzigen Statut müssen Anträge auf Statutänderung sechs Wochen vor dem Verbandsstage im „Grundstein“ veröffentlicht werden. Wenn wir, abweichend von dieser Verfassung, unsere Vorlage schon heute bekannt geben, dann geschieht das, um den Mitgliedern schon bei der Beratung etwaiger von ihnen zu stellen Anträge Gelegenheit zu geben, die Vorlage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Zur besseren Orientierung haben wir, soweit das Statut in Betracht kommt, die Stellen, welche eine Änderung resp. Erweiterung darstellen, im Druck hergehoben und bei jedem Paragraph in Klammern die Nummer angegeben, unter welcher die betreffende Bestimmung im alten Statut zu finden ist.

Die Bestimmungen über die Maßnahmen des Verbandes bei Streiks der verw. Berufsgenossen veröffentlichen wir in der nächsten Nummer des „Grundstein“, ebenfalls die rechnerischen Unterlagen für die Krankenunterstützung.

Der Verbandsvorstand. S. A. Th. Bömelburg.

\* \* \*

## Statut.

I. Name und Umfang des Verbandes.  
§ 1. Die Organisation führt den Namen Zentralverband der Maurer Deutschlands; sie erstreckt sich über ganz Deutschland.

§ 2 (bisher § 9 Abs. 1 und 2). Angelassen zu dem Verband sind alle Maurer, soweit sie das Statut und alle sonstigen Bestimmungen für sich als rechtswirksam erklären.

Berwande Berufsgenossen (Bauarbeiter, Dachdecker, Gipser, Stukkateure, Steinarbeiter, Töpfer, Zimmerer) können die Mitgliedschaft nur dann erwerben, wenn an ihrem Wohn- resp. Arbeitsort oder in der nächsten Umgegend derselben ein Zweigverein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

II. Zweck des Verbandes.  
§ 3 (§ 1). Der Centralverband der Maurer Deutschlands hat zum Zweck die öffentliche Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, mit Auschluß aller politischen und religiösen Fragen; er dient zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gelegentlichem Wege, nach Maßgabe des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.

a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Zweigvereinen durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;

b) Regelung des Arbeitsmarktes, insbesondere auch des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens;

c) Pflege des Berufshaltstils.

Zur weiteren Förderung des obigen Zweckes kann der Verband seinen Mitgliedern gewähren:

Rechtschutz in gewöhnlichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandszugehörigkeit geraten, ferner in Krankenfassen, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-

Sicherungs- Angelegenheiten, soweit dieselben die Reichsberufssicherungsgefege betreffen, nach Maßgabe des § 27.

Mitteilerstellung nach Maßgabe des §§ 28—28c beginnend 29—29d und Unterstützung an Mitgliedern, die infolge ihrer Tätigkeit für den Beruf oder durch Arbeitsseinstellung und Ausplausung arbeitslos geworden sind, sowie Unterstützung in Sterbe- und Krankheitsfällen nach Maßgabe der §§ 31—31d und 32—32c.

## III. Gliederung des Verbandes.

§ 4 (§ 2). Der Verband besteht aus Zweigvereinen und Einzelmitgliedern.

### Zweigvereine.

§ 4a. Zweigvereine können errichtet werden für einzelne Orte oder Bezirke, sofern mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

Im Gebiete eines Ortes resp. eines Lohns, Arbeits- oder sonstigen gemeinsamen Interessenbereichs, oder für mehrere Orte, welche unmittelbar zusammen liegen, darf jedoch nur ein Verein bestehen. Welche Orte zu einem Verein gehörten, ist vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Gauvorstand festzulegen.

§ 4b (§ 2 letzter Abs.). Die Vereine können sich gliedern in Zabstellen- und Sektionen, wenn deren Notwendigkeit sich aus dem Umfang des Vereinsgebietes oder der Arbeitsbeschaffung im Vereine ergibt. Die Errichtung dieser Abteilungen kann nur auf Antrag des in Frage kommenden Vereins im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand beschlossen werden.

§ 4c. Die einzelnen Mitglieder gehören zu demjenigen Zweigverein, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen.

Eine Ausnahme ist nur zulässig für solche Mitglieder, welche außerhalb des Vereinsgebietes ihres Arbeitsortes wohnen, vorausgesetzt, daß sie jede Woche mindestens einmal nach Hause reisen und für ihren Heimatort ein Zweigverein bestellt.

Die hierfür in Betracht kommenden Orte bestimmt der Verbandsvorstand.

### Einzelmitglieder.

§ 4d (§ 3). Können für einzelne Orte resp. Bezirke oder Landesteile aus irgend welchen Gründen Zweigvereine nicht errichtet werden, dann können, die in Betracht kommenden Kollegen dem Verband als Einzelmitglieder angehören.

Sofern sie sich dabei um Orte handelt, für welche ein Zweigverein deshalb nicht errichtet werden kann, weil die genügende Zahl Mitglieder (§ 4a) nicht vorhanden ist, dann können sich in Betracht kommenden Mitglieder auch einem benachbarten Zweigverein anschließen.

### Vorstandsvorstellung.

a) Vorstand des Zweigvereins.

§ 5 (§ 2a). Der Vorstand eines Zweigvereins besteht in der Regel aus fünf Personen:

- a) einem Vorsteher;
- b) dessen Stellvertreter;
- c) einen Kassier;
- d) dessen Stellvertreter;
- e) einen Schriftführer.

Besteht der Verein aus Zabstellen oder Sektionen, so ist der Vorstand durch eine entsprechende Anzahl Weitstiger zu verstärken. Sämtliche Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes; die Bestätigung muß erfolgen, wenn gegen sie nichts Schreibliches bekannt ist, und wenn ihre Schablonen nicht angezeigert werden können.

§ 6 (§ 2a Abs. 4). Die Wahlen finden jährlich statt; sie können vorgenommen werden, nachdem die allen Verwaltungs-

beamten mit der Hauptkasse abgerechnet haben, müssen aber spätestens bis zum 1. März erfolgt sein. Jede Veränderung (Neuwahl) des Vereinsvorstandes muß dem Verbandsvorstand innerhalb acht Tage angezeigt werden.

§ 5b (§ 2a Abs. 5). Der Vorstand des Zweigvereins hat alle ihm durch Statut auferlegten und sich aus der Beitung des Zweigvereins sonst noch ergebenden Aufgaben zu erfüllen und ist solidarisch verpflichtet, für die möglichst beste Abwickelung der Geschäftssorge zu tragen, insbesondere dafür, daß die Kassenbücher überprüft geführt und die Kassabücher rechtzeitig an die Hauptkasse abgeführt werden.

§ 5c. Die Erfüllung der vereinsgesetzlichen Bestimmungen, d. h. die Ausführung der darin verlangten Anzeigen, Gingaben, Ankündigungen etc. ist Sache des Vorsitzenden der Lokalverwaltung.

### b) Vertrauensmänner.

§ 6 (§ 3 letzter Satz). In Orten resp. Bezirken mit Einzelmitgliedern (§ 4d) kann der Verbandsvorstand, um die nötige Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Zentralverwaltung herzustellen und aufrecht zu erhalten, Vertrauensmänner einsetzen.

### c) Revisoren der Lokalverwaltung.

§ 7 (§ 2a Abs. 4). Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen drei Revisoren gewählt werden. Die Wahl findet jährlich in Verbindung mit der Wahl des Vereinsvorstandes statt.

§ 7a. Die Revisoren haben mindestens alle Monate einmal eine Revision der Kassen- und Buchführungen vornimmen und auch die Quartalsabrechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Stellen sich bei der Revision Unregelmäßigkeiten heraus, sofern sie weigert sich der Kassierer, Bücher, Marken, Geld und was sonst noch für die Revision in Betracht kommt, vorzulegen, dann ist davon dem Vereinsvorstand und auch dem Verbandsvorstand sofern nichts dagegen ist, die Revision in Betracht zu ziehen.

Über ihre Tätigkeit haben die Revisoren mindestens in jeder ersten Mitgliederversammlung nach Quartalsabschluß Bericht zu erstatten.

### Gau und Gauverwaltung.

§ 8 (§ 4 Abs. 1). Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweidurchgängiger Weise in Gau eingeteilt und alle Zweigvereine ihres Gau zu zugeordnet.

§ 8a (§ 4 Abs. 1). Zur Ausführung der Aufgaben des Gaus wird ein Gauvorstand aus drei bis fünf Personen gewählt. Der Gauvorstand ist dem Verbandsvorstand verantwortlich und bedarf dessen Bestätigung. Die Wahl erfolgt auf den Gautagen. Den Vorort des Gaus (Gig des Gauvorstandes) bestimmt der Verbandsvorstand.

Zur Kontrolle des Kassen- und Buchführungs des Gauvorstandes hat der Zweigverein des Vorortes drei Revisoren zu wählen, welche die Kassen- und Buchführung mindestens allmonatlich zu revidieren haben.

§ 8b (§ 4 Abs. 2). Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verhandlung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu bereiten, ferner bei Lohnverhandlungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zweigvereinen des Gaus zu erhalten; sowie notwendige Revisionen der Kassen einzelner Vereine auszuüben.

Ferner haben die Gauvorstände dem Verbandsvorstand jedes Quartal eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gaukasse einzuführen, sowie alljährlich einen Bericht über die Entwicklung der Organisation im Gau unter Berücksichtigung aller wichtigen Vorkommnisse und einer Kassenbericht im „Grundstein“ zu veröffentlichen.

§ 8c (§ 4 Abs. 3). Zur Deckung der Umlosten für Agitation und Verhandlung erhalten die Gauvorstände aus der Verbandskasse für jede der Zweigvereine ihres Gaus ungeeignete Beitragsmärkte (§ 1) bis zu 1½ M.

Zu demselben Zweck haben auch die Zweigvereine aus ihren Lokalkassen alljährlich pro

Mitglied 30 q an die Gaukasse abzuführen. Reichen die vorgenannten Beiträge aus der Hauptkasse und den Lokalkassen nicht aus zur Erfüllung der Aufgaben des Gauvorstandes, so kann der Verbandsvorstand einen Zusatz für die Zweigvereine ihren Verpflichtungen nachkommen und die Notwendigkeit eines Zusatzes im Einzelnen nachgewiesen wird.

Diejenigen Unfosten, welche sich aus der Zeitung etwaiger Streits ergeben haben, werden nach Vorlage einer spezifizirten Rechnung aus der Verbandskasse an die Gau-Kasse zurückverstellt.

Die Einnahmen der Gauvorstände dürfen nur einzig und allein für Agitation und Verwaltung verwendet werden.

§ 8d. Gauabgaben finden alle zwei Jahre statt. In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der in Betracht kommenden Zweigvereine und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gauabgabenzuruf erlassen werden.

Die Einberufung der Gauabgabe ist Sache des Gauvorstandes, der sich vorher über Ort und Zeit mit dem Verbandsvorstand zu verständigen hat.

Zur Vertretung auf den Gauabgaben ist jeder Zweigverein verpflichtet. Die daraus entstehenden Unfosten haben die Zweigvereine aus ihren Lokalkassen zu bedecken.

§ 8e. Die weiteren Einzelheiten, welche für die Erfüllung der Aufgaben des Gau in Betracht kommen, sind durch den Gauabgabenzuruf regulativ näher zu bestimmen.

§ 8f. Zum Zweck des gegen seitigen Aus tauschs der gemachten Erfahrungen und um mit dem Verbandsvorstand und Ausschuss gemeinsam zu verhandeln, wie die Interessen des Verbandes am besten gewahrt und gefördert werden können, kann der Verbandsvorstand mit den Gauvorständen nach Bedarf Konferenzen abholten.

Der Verbandsvorstand und Ausschuss, sowie die Redaktion des "Grundstein" können an solchen Konferenzen nur durch Delegierte teilnehmen.

#### Centralverwaltung.

##### a) Verbandsvorstand.

§ 9 (§ 5). Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Personen, und zwar aus: zwei Vorsitzenden, zwei Kassirem, einem Sekretär und zwei Beisitzern.

§ 9a. Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten und alle Verbandsangelegenheiten zu begleiten, welche nicht durch geheimnässiges Statut dem Ausschuss oder Verbandsstag vorbehalten sind. Nahezu ist der Verbandsvorstand:

1. den Verband, Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenähnlichen Beschlüsse zu berücksichtigen resp. zu vollziehen;
3. die Verbandslage, ordentliche und außerordentliche, einzubauen, und denselben Bericht zu erstatten;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierjährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
5. die vom Verbandsstag beschlossene Statistik aufzunehmen und zu veröffentlichen;
6. Bestimmungen zu treffen über Zeit und Ort des Verbandsstags und über Eintheilung der Wahlkreise bezüglich Wahl der Delegierten zu demselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
7. der Verbandsvorstand ist berechtigt, in Verbindung mit dem Ausschuss zur Erreichung des im § 3 angegebenen Zwecks mit anderen den gleichen Zweck verfolgenden Vereinen in Baumwolle Kartellvereinbarungen abzuschließen.

§ 9b. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt auf dem Verbandsstag. Wahlbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandsstag nicht anwesend ist. Die Amts dauer des Vorsitzenden währt bis zum nächsten Verbandsstag.

Die erfolgte Wahl des Verbandsvorstandes wird im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandesmitglied aus oder ist dauernd behindert, seinen Amteschäften vorzustehen, so haben Ausschuss und Beisitzer zusammen ein geeignetes Mitglied in den Verbandsvorstand zu wählen.

§ 9c. Die Zeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.

##### b) Beisitzer der Centralverwaltung.

§ 10 (§ 19c). Zur Kontrolle des Kassenwesens wählt der Verbandsstag drei Beisitzer, und zwar aus den Mitgliedern des Zweigvereins am Ende des Verbandes und den dienen zunächst liegenden Zweigvereinen.

Die Beisitzer sind zur Kassensrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Stelle jeden Monat mindestens einmal republizieren und haben auch die Bieterfahrs- und Jahresabrechnungen zu prüfen. Das Ergebnis der Revision haben die Beisitzer mit Bekanntmachung der Abrechnungen im Verbandsorgan bekannt zu geben.

Etwasige Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassiers sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Ausschuss, zunächst beim Verbandsvorstand anzubringen.

#### Ausschuss.

§ 11 (§ 6). Der Ausschuss besteht aus neun Personen; den Siebten bestimmt der Verbandsstag.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt mittelst geheimer Abstimmung durch den Zweigverein desjenigen Ortes oder Bezirks, der vom Verbandsstag als Siebter des Ausschusses bestimmt ist.

Wahlbar im Ausschuss sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Zentralverwaltung in sich besitzen.

§ 11a. Der Ausschuss hat sich innerhalb viereinhalb Tagen nach Schluss des Verbandsstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsführung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat die Amtshäufigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und alle gegen die erhobenen Beschwerden, vorbehaltlich der Berüfung an den Verbandsstag, zu

erledigen und gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorstande Ort und Zeit des Verbandsstags zu bestimmen, die Wahlkreis-einteilung festzulegen, sowie etwaige Kartellvereinbarungen mit anderen Vereinen im Baumgewerbe abzuschließen. Die Entscheidungen des Ausschusses, sowohl in Belehrwerden einzelner Mitglieder über Ausschluß und Fehlungen von Unterführungsgebern betreffend, sind vom Verbandsvorstand auszuführen. Einheiten zwischen Ausschluß und Vorstand Streitfragen über Verwaltungsangelegenheiten, Tatsit bei Streits und dergleichen, und somit eine Verhandlung auf schriftlichen Wege nicht zu Stande, dann haben beide Körperschaften unverzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, in welcher die Majorität endgültig über den Streitpunkt entscheidet.

§ 11b. Ein Mitglied des Ausschusses muß auf dem Verbandsstag anwesend sein, um über die Thätigkeit derselben Recht zu geben.

§ 11c. Die Ausschusshälfte des Ausschusses wählt bis zum nächsten Verbandsstag. Bei Erstwahlen für etwa ausscheidende Ausschussmitglieder sind die Bestimmungen des § 11 maßgebend.

#### Verbandsstag.

§ 12 (§ 7). Alle zwei Jahre findet ein Verbandsstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten der Zweigvereine und den Beisitzern des Gau.

Die Delegierten und die Gauvorständen haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszuführendes Mandat und durch Mitgliedschaft zu legitimieren.

Die Wahlen des Ausschusses werden aus der Verbandslage gestellt. Es wird vorgeschlagen: Eisenbahnbetrieb dritter Ordnung (Preis für eine Stückfahrt), der eingangs Arbeitsverdienst und Brüder, deren Höhe der jedesmalige Verbandsstag feststellt.

§ 12a. Die Wahl der Zweigvereinsdelegierten erfolgt mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Verbandsvorstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmeinheit entscheidet.

Die Eintheilung der Wahlabteilungen erfolgt auf Grund des dem Verbandsstag vorhergehenden vorletzten Quartalsabschlusses.

Zweigvereine mit 500 bis 1000 Mitgliedern wählen einen Delegierten; für je weiter 1000 Mitglieder in derselben Wahlabteilung kann ein Delegierter mehr gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder, für die ein weiterer Delegierter gewählt werden kann, wird für jede geschw. Gruppe, wenn sie 500 überschritten hat. Vereine, die weniger als 500 Mitglieder haben, werden mit mehreren zu einer Wahlabteilung zusammengelegt, jedoch dürfen die zu einer Wahlabteilung vereinigten Vereine nicht mehr als 600 und nicht weniger als 250 Mitglieder haben.

§ 12b. Bedingung des Verbandsstags ist: Die Erfüllung aller Verbandsangelegenheiten und Feststellung der Beamtenbezüller.

Der Verbandsstag wählt aus seiner Mitte das Bureau dem die Leitung derselben obliegt.

Der Verbandsstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmeinheit; bei Stimmenungleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Die Vertreter des Verbandsvorstandes und Ausschusses sowie des "Grundstein" haben bei allen sachlichen Anträgen Stimme.

Wählen sind mittelst Stimmgabe vorzunehmen.

§ 12c. Anträge für den Verbandsstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzuhenden und von diesem sechs Wochen vor Zustimmung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 12d. Verbandsvorstand und Ausschuss haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandsstag einzuberufen, wenn sich elf ihrer Mitglieder dafür erklären.

Ein außerordentlicher Verbandsstag ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Zweigvereine beantragt wird.

Urabstimmung.

§ 12e. Wählen durch Geheime Abstimmung notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandsstags erlaubt wird, so haben Verbandsvorstand und Ausschuss die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muß bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

IV. Beitritt, Beitrittsgeld, Erfahrbarkeit, Übertritt aus anderen Vereinen und Wiederaufnahme.

#### Beitritt.

§ 14 (§ 9 Abs. 3, 4 und 5). Die Beitrittsklärung wird in den Zweigvereinen durch den Vereinsvorstand oder einen vom Vereinsvorstand Beauftragten eingegangenommen. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern (§ 4d) bewirkt der Verbandsvorstand resp. die ihm bestimmten Vertrauensmänner.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuchs.

Die Aufnahme kann verwieget werden, wenn gegen den zur Aufnahme sich Meldepflichten begründete Aufnahme geltend gemacht ist, daß er seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbraucht, bzw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen werde. Beschwörde wegen verweigter Aufnahme ist beim Verbandsvorstand, in zweiter Instanz beim Ausschuss und in letzter Instanz beim Verbandsstag zulässig.

#### Eintrittsgeld und Erfäßbücher.

§ 15. (§ 10 Abs. 1). Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 50 Pf. bei verlorene oder unbrauchbar gewordene Aufnahmebücher sind 25 Pf. zu zahlen.

Erfäßbücher werden nur vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Zur Ausstellung eines Erfäßbüches ist erforderlich, daß das Buch vorgelegt oder gezeigt wird:

- a) welche Verbandsnummer das bisherige Buch hatte;
- b) das Eintrittsjahr und Jahr;
- c) in welchem Zweigverein zuletzt Beiträge bezahlt wurden und wie weit dieselben bezahlt sind.

#### Übertritt aus anderen Vereinen.

§ 16 (§ 9 leichter Abs.). Mitglieder von Lofal- und andern Maurervereinen, sowie Maurer, welche Mitglieder anderer Centralorganisationen sind, werden, wenn sie nach

weilich den Verpflichtungen gegen ihren Verein nachgekommen sind und innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft reisihen Zustritte sich anmelden, ohne Eintrittsgeld aufgenommen.

V. der Aufnahme in das Mitgliedschaft einzutragen: Aufgenommen auf Grund des § 16 Abs. 1.

Eine Anrechnung der Mitgliedschaft in einer sonstigen deutschen Maurerorganisation ist zulässig, wenn der ganze Verein oder ein größeres Teilstück der Mitgliedschaft in corporo übertritt, oder wenn zwischen ausländischen Maurervereinen und dem Verband Kartellvereinbarungen bestehen, welche eine Anrechnung vorsehen.

Mitglieder der Centralverbände des Bauarbeiter- und Zimmerer wird, wenn dieselben den Bestimmungen des Abs. 1 dieses Paragraphen genüge geleistet haben, ihre bisherige Mitgliedschaft angerechnet, soweit dieselbe vom Tage des Übertretts an zurückgetreten, eine ununterbrochene war.

Die Mitgliedsbücher werden in allen Fällen, in denen es sich um die Anrechnung der bis dahinigen Mitgliedsbücher handelt, vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Wiederaufnahme der ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen.

§ 17 (§ 18). Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes zu jeder Zeit wieder eintreten. Wer wegen Schulden gelöscht werden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt Eintrittsgeld und 9 Wochenbeiträge nachzuzahlen.

Ausgeschlossene können, wenn sie mindestens wieder ein Jahr den Pflichten der Solidarität und den Anforderungen der Organisation genügt haben, auf Antrag eines Zweigvereins vom Verbandsvorstand zur Mitgliedschaft aufs neue zugelassen werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde beim Ausschuß zulässig.

In allen drei Fällen erhalten die Vereinsmitglieder ein neues Mitgliedsbuch; als Eintrittsdatum ist das Datum des Wiedereintritts einzutragen.

#### V. Beiträge.

##### Verbandsbeitrag.

§ 18 (§ 10 Abs. 2). Die Beiträge sind wöchentliche und werden für 40 Wochen im Jahre während der Monate März bis einschl. November erhoben.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Höhe des Lohns und soll gleich sein dem Gehalt des Teilstück eines Sommerlohnlohnes für Maurer, berechnet nach dem Lohngebiet eines Zweigvereins allgemein üblichen Arbeitszeit und des durchschnittlichen Stundenlohnes.

Als Norm für die Mindestleistung gilt folgende Skala:

Beitragssklasse	Taglohn	Beitrag
I	bis M. 2,70	25 Pf pro Woche
II	über " 2,70 bis M. 3,20	30 "
III	" 3,20 " 3,70	35 "
IV	" 3,70 " 4,20	40 "
V	" 4,20 " 4,70	45 "
VI	" 4,70 " 5,20	50 "
	" 5,20	55 "

§ 18a. Von den Mitgliedern, welche innerhalb ein und derselben Lohns- und sozial gleich sein dem Gehalt des Teilstück eines Sommerlohnlohnes für Maurer, berechnet nach dem Lohngebiet eines Zweigvereins allgemein üblichen Arbeitszeit und die entsprechende Anzahl an Tagessätzen ihres Zweigvereins arbeiten, kann haben sie bei Beitragsfall zu zahlen, ber. in dem Zweigverein, zu welchem der Arbeitsort gehört, üblich ist, oder ber. dem Durchschnittslohn für Maurer am Arbeitsort entspricht.

§ 18b. (§ 11 Abs. 2). Mitglieder, welche vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, zahlen einen Beitrag, ber. ihrem Lohn, entspricht, aber nicht unter 25 Pf pro Woche.

§ 18c. (§ 11 Abs. 1). Mitglieder, die in einer Woche drei Tage oder länger infolge Arbeitsmangels arbeitslos sind und dies in der von den Zweigvereinen zu bestellenden Weise melden, haben für die Woche, in welche die Arbeitslosigkeit fällt, 25 Pf Beitrag zu zahlen.

#### Öffentlicher Bushlagsbeitrag.

§ 19 (§ 10 Abs. 2). Die Zweigvereine sind durch die im § 18 festgelegte Norm nicht behindert, öffentliche Bushlagsbeiträge zu erheben. Solche Bushlässe sind für die Mitglieder bindend, wenn dieselben in einer Versammlung gefasst sind, die den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Tagessitzung bekannt gegeben wurde.

#### Beitrag der Arbeitenden in Streitgebieten.

§ 20 (§ 11 Abs. 2). Streitgebiete. Mitglieder, welche während eines Teilstück innerhalb des Streitgebietes

- a) zu den gesetzten resp. vereinbarten Bedingungen, oder
- b) bei Auseinandersetzung, Aussperren und Sympathieauseinandersetzung zu den alten Bedingungen, oder

c) bei Angriffsstreits auf Grund von Versammlungsbeschlüssen von der Beteiligung am Streit ausgeschlossen sind und ebenso zu den alten Bedingungen arbeiten,

haben außer dem im § 18 festgesetzten Verbandsbeitrag und beim event. örtlichen Bushlagsbeitrag einen Extrabeitrag an die Streitkräfte zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages beträgt pro Arbeitstag.

In Streitgebieten mit einem Durchschnitts- oder dem Tageslohn vor dem Maurer	Beitrag pro Arbeits- tag für alle Mitglieder unter Maurer	a	b und c
bis 2,70	25	4	10
über 2,70 - 3,20	30	5	15
" 3,20 - 3,70	35	6	20
" 3,70 - 4,20	40	7	25
" 4,20 - 4,70	45	8	30
" 4,70 - 5,20	50	9	35
" 5,20	55	10	40

Quittirung der Beiträge und Quittungsmarken.

§ 21 (§ 10 Abs. 2 und § 10a Abs. 2). Alle Beiträge, auch Eintrittsgeber, sind durch Marken zu quittieren. Verbandsbeiträge und aktuelle Zuschlagsbeiträge können, wenn letztere ebenfalls wöchentlich sind, in einer Marke, welche eine entsprechende Aufschrift tragen muss, quittiert werden.

§ 21a. Marken zur Quittirung der in den §§ 18, 19 und 20 vorgesehenen Beiträge und auch der Eintrittsgeber dürfen der Zweigvereine nur von der Zentralverwaltung beziehen; etwa für einen Verein bestehende Zahlstellen bzw. Sektionen beziehen ihre Marken vom Vorstand ihres Vereins.

Die Markenbestellungen hat die Zentralverwaltung in der Regel an die Vorsitzenden der Zweigvereine zu richten.

Für die Mitglieder, welche auf Grund des § 4c sich dem Zweigverein ihres Arbeitsortes nicht anzuschließen brauchen, können die betreffenden Vereine die Marken nur vom Zweigverein des Arbeitsortes beziehen.

Alle Marken sind in's Mitgliedsbuch zu kleben.

#### Beitragserichtung.

§ 22. Der Beitrag ist von den Mitgliedern alljährlich zu zahlen und einzuziehen; die dazu erforderlichen Einrichtungen bestimmen die einzelnen Vereine selbst. In der Regel soll jedoch die Haftaufsicht eingeführt, d.h. den Mitgliedern soll der Beitrag alljährlich aus ihrer Wohnung abgeholt werden.

Die diesbezüglichen Beschlüsse gelten, wenn der Beitrag auf den Arbeitsstellen fassirt wird, auch für die Mitglieder, für welche § 4c in Betracht kommt.

§ 22a. Die Einfassierung der Streitbeiträge soll in der Regel am Wohnlage oder an Abschlagslohn durch den Baudelegirten oder einen anderen Beauftragten der Streitleitung auf der Baustelle erfolgen. In Fällen, wo die Baufassirung nicht möglich ist, ist der Beitrag den Kollegen aus ihrer Wohnung abzuholen.

§ 22b (§ 10d). Einzelnglieder, die nicht durch einen Vertrauensmann (§ 6) vertreten sind, haben ihre Beiträge alljährlich mindestens einmal an die Hauptkasse einzuzahlen. Die Einwendung kann in Briefmarken erfolgen und mit jederzeitliche Buchnummer, der Ort, wo und wie weit zuletzt bezahlt ist, angegeben werden.

Aufteil der Hauptfasse und Zweigvereine an den Beiträgen.

§ 23 (§ 10b Abs. 1). Die Einnahmen aus den Gruftabträgen (§ 20) fließen in vollem Umfang der Hauptfasse zu und die aktiven Zuschlagsbeiträge (§ 19) überbleiben überwiegend der Lokalfasse.

Von den Eintrittsgebern (§ 15) und den Beiträgen (§§ 18, 18b und 18c) erhalten:

Beitragssache	hauptfasse	lokalfasse
Von jeder Eintrittsmarke à 50	40	10
Marke für Arbeitslohe à 25	20	5
Beitragssache à 25	20	5
" " à 30	24	6
" " à 35	28	7
" " à 40	32	8
" " à 45	35	10
" " à 50	38	12
" " à 55	40	15

§ 23a. Wenn in einem Zweigvereinsbezirk Mitglieder beschäftigt sind, die auf Grund des § 4c Mitglieder des Zweigvereins ihres Wohnortes bleiben, dann erhält dieser Verein von dem Anteil der Lokalfasse für jede von den betreffenden Mitgliedern gekaufte Marke 5. Das Nebrig nebenbei entfallen lokalen Zuschlagsbeiträgen gehört dem Zweigverein des Arbeitsortes.

Die Abrechnung hat jedes Quartal zu erfolgen.

#### Abrechnung und Geldsendung.

§ 24 (§ 10b Abs. 6). Die Überführung der Güter an die Hauptfasse hat seitens der Zweigvereine mindestens monatlich einmal zu geschehen.

Alle drei Monate haben die Zweigvereine mit der Hauptfasse abzurechnen, auch über ihre lokalen Einnahmen und Ausgaben. Die Abrechnung ist vom Vorstand des Zweigvereins und dem Revisor auf ihre Richtigkeit zu prüfen und muss dem Verbandsvorstand bis zum 15. eines Monats nach Quartalschluss zugefandt werden.

Die Abrechnung ist auch in der ersten Mitgliederversammlung nach Quartalschluss den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

#### Gefreiung vom Beitrag und Stundung der Beiträge.

§ 25 (§ 11a Abs. 1). Von Beitrag befreit sind:

- a) Ehrenmitglieder (§ 85);
- b) Mitglieder, welche zu militärischen Übungen eingezogen sind, für die Dauer der Übungsdauer;

c) Mitglieder, welche infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, für die Dauer der Krankheit von der zweiten Woche ab und ausschließlich per Zeit, während welcher der Verband an das betreffende Mitglied Krankenunterstützung zahlt;

d) Mitglieder, welche Altersrente beziehen, sofern dieselbe nicht Ehrenmitglieder sind;

e) Mitglieder, welche Invaliden- oder Unfallrente beziehen für die Zeit, während welcher sie im Maurergewerbe nicht arbeiten können.

Die beitragsfreie Zeit kommt in allen Fällen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, bis zu einem Jahre bei der Kranken- und Sterbeunterstützung in Anrechnung. Dauert die Erwerbsunfähigkeit über ein Jahr, dann sind die betreffenden Mitglieder beim Verbandsvorstand anzumelden und deren Bücher zuerst vom Verbandsvorstand zu bestimmen und bis zur Abstempelung vorzulegen, wodurch das Amt auf Sterbeunterstützung gewahrt wird.

§ 25a (§ 11a Abs. 2). Die zum Militär eingezogenen Mitglieder sind während der Dienstzeit von Rechten und Pflichten ausgesetzt, können aber, wenn sie sich abgewehrt und bis zum Austritt des Militärdienstes ihren Beitrag gezahlt haben, sowie, falls sie innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung anmelden und vom Tage der Entlassung ihren Beitrag zahlen, in die früheren Rechte wieder eintreten. Die Militärdienst wird in solchen Fällen auf die Dauer der Militärschaft angerechnet.

Mitgliedern, welche in's Ausland reisen, wird nach ihrer Rückkehr ihre frühere Mitgliedschaft angerechnet, wenn eine Unterbrechung in der Hörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation nicht eingetreten ist.

§ 25b. In allen Fällen, wo ein Mitglied vom Beitrag befreit wird, sind die Beitragszubriffe abzustempeln und der Grund der Beitragsbefreiung in's Mitgliedsbuch einzutragen.

Die Mitgliedsbücher müssen mindestens alle vier Wochen einmal zur Abstempelung vorgelegt werden, es muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass ein Amt auf Beitrag befreit besteht.

§ 25c. Eine Stundung der Beiträge ist zulässig, wenn sich ein Mitglied in einer außerordentlichen Notlage befindet. Die Stundung soll aber in der Regel die Dauer von preiswerten Wochen nicht überschreiten.

#### VI. Unterstützung und Rechtschutz.

##### Allgemeines.

§ 26. Die Gewährung von Rechtschutz und Unterstützung irgendwelcher Art wird neben der vorgeflechteten Karrierezeit (Karrierezeit) auch noch davon abhängig gemacht, dass die in den §§ 18, 19 und 20 vorgesehenen Beiträge voll bezahlt sind und das betreffende Mitglied seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 26a. Anträge auf Gewährung von Rechtschutz und Unterstützung haben die einzelnen Mitgliedsverbände dem Vorstand ihres Zweigvereins sofort nach Eintreten des Falles zu unterbreiten.

Dieser hat die Anträge genau zu prüfen und nur dann unverzüglich an den Verbandsvorstand weiter zu geben, wenn es sich um eine Angelegenheit bezieht, die handelt und die Anträge auf Grund des Statuts berichtet sind.

§ 26b. Den Anträgen an den Verbandsvorstand sind das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes beizufügen; soweit es sich um Rechtschutz über Kranken-, Sterbe-, Gewahrsagelizenzen, Inhaftirten-Unterstützung handelt, auch die erforderlichen Unterlagen zur Beurtheilung des Falles. Hierfür kommen in Betracht:

- a) Rechtschutz: ein ausgefülltes Rechtschutzformular und die in der Sach vorhandenen polizeilichen bzw. gerichtlichen Akten;

- b) bei Krankenunterstützung: eine Bescheinigung über den Beginn und die Art der Krankheit;

- c) bei Sterbeunterstützung: ein amtlicher Totenschein (Sterbeurkunde) und Angaben über die Ursache des Todes, bei Frauen der Mitglieder auch über das Alter;

- d) bei Gewahrsagelizenzenunterstützung: Angaben über Beginn, Dauer und die näheren Umstände der Gewahrsagelizenz;

- e) bei Inhaftirtenunterstützung: Angaben über Beginn und Dauer der Haft.

In den beiden letzten Fällen sind auch Angaben zu machen über den Familienstand (ledig oder verheirathet) und wieviel Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind.

§ 26c (§ 15 Abs. 2 und 3). Wird das Geschäft vom Verbandsvorstand abgelehnt, so steht den Betroffenen innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Bescheides der Beschwerde an den Ausschuss offen.

Die Verhandlung von öffentlichen Sammlungen oder Versammlungen für hier bezeichnete Unterstützungen ist auch dann nicht zulässig, wenn die Befreiwerde vom Ausschuss zurückgewiesen worden ist.

§ 26d. Unterstützungen irgendwelcher Art, soweit dieselben aus den Mitteln der Hauptfasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden.

§ 26e. Von allen Unterstützungen (Kranken-, Sterbes- und Streitunterstützung, sowie Unterstützungen im Falle der Mahregelung und Haft) sind die laufenden Beiträge abzugsfähig, ebenfalls etwaige rückständige Beiträge.

§ 26f (§ 17). Sämtliche in § 8 und §§ 27 bis 35c erwähnten Unterstützungen sind freiwillig und steht den Mitgliedern keinerlei geistliches Klagerecht zu.

#### Rechtschutz.

§ 27 (§ 16 und 16a). Wird bei einem Zweigverein im entgegengesetzten Rechtschutz nachgesucht, so hat der betreffende Verbandsvorstand bis zur ersten Anfang (Gewerbericht), um so solches nicht bestreit, Amtsgericht zu bestimmen, mit Ausnahme von Klagen, betreffend Unfall, Straftaten, Invalidität, Altersversicherungs-Angelegenheiten, und in Strafsachen, für welche dem Verbandsvorstand die Entscheidung zusteht.

Den hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtschutz insofern gewährt werden, als es sich handelt um etwa noch zufordernde Lohn und um Wahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Witwe und den unmittelbaren Kindern aus ererbten Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen der Verstorbenen zufallen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb drei Monate beim Verbandsvorstand angenietet werden.

Der Rechtschutz kann einem Mitgliede erst nach breitmonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, in besonders wichtigen Fällen jedoch auch sofort.

§ 27a. Bei Zweigverbänden gegen die Bestimmungen des § 27 hat der betreffende Zweigverein die daraus entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

#### Reiseunterstützung im Winter.

§ 28 (§ 14). In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März kann an Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beiträge gezahlt haben oder innerhalb vier Wochen nach beendeter Reise beigetreten sind, Reiseunterstützung geahndet werden.

Die Höhe der Unterstützung beträgt 75,- pro Tag und darf in einer Unterstützungsperiode (Dezember bis insl. März) M. 30 nicht übersteigen. An einem Orte und in einer Unterstützungsperiode darf an ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung geahndet werden. Als genommen hierzu sind Berlin, wo für drei Tage, und Bremen, Breslau, Köln a. Rh., Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Stuttgart, wo für zwei Tage zu zählen ist, wenn die Unterstützung an aufeinander folgenden Tagen erhoben wird.

Am Abreiseorte wird Unterstützung nicht gewährt.

§ 28a. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in allen Zweigvereinen, mit Ausnahme derjenigen:

- a) welche sich in Orten mit weniger als 2500 Einwohnern befinden;
- b) welche am Schluss des 3. Quartals weniger als 20 Mitglieder zählen oder noch kein ganzes Jahr bestanden haben.

§ 28b. Ein Teil der Unterstützung kann von Zweigvereinen, welche für sich allein oder mit anderen Gewerkschaften zusammen das Herbergswesen gereget haben, in Form einer Auszahlung auf Logis ausgezahlt werden; der Rest ist in Bar auszuüben.

§ 28c. Mitglieder, welche Unterstützung in Empfang nehmen wollen, haben ihr Berechtigung dazu durch eine vom Verbandsvorstand aufgestellte Reise-Legitimationskarte in Verbindung mit ihrem Mitgliedsbuch, welches mit einem Abreisebericht versehen sein muss, nadzuhweisen. Reise-Legitimationskarte hat der Verbandsvorstand vom 15. November an auszustellen, aber nur an solche Mitglieder, welche für das betreffende Jahr ihren Verbandsbeitrag soll gezahlt haben.

§ 28d (§ 14 d). Mitglieder, welche aus lokalen und ausländischen Männervereinen, sowie anderen Gewerkschaften übergetreten sind (siehe § 16) erhalten eine Reise-Legitimationskarte ebenfalls erst dann ausgezahlt, wenn sie dem Verband ununterbrochen ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beitrags gezahlt haben.

Sottern § 16 Abs. 3 und 4 in Betracht kommt, muss die Mitgliedschaft in beiden Organisationen wenigstens in Jahr gewährt haben.

§ 28e (§ 14 b). Gehalt ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes eines Zweigvereins Arbeit, so hat sich dasselbe bei dem Verbandsvorstand oder einem bestätigbaren Zweigverein anzumelden, um seine Pflichten und Rechte ausüben zu können.

#### Reiseunterstützung an Streitende.

§ 28 (§ 14 a). Werden Mitglieder durch Ausserrierung oder Arbeitsentfernung zur Abreise gezwungen, so kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Zeit vom 1. März bis insl. November sofort Reiseunterstützung geahndet werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Ausserrierung bzw. bei Beginn der Arbeitsentfernung schon Mitglieder waren.

§ 28f (§ 14 c). Die Höhe der Unterstützung beträgt M. 1,50 pro Tag und darf in nicht mehr als 6 Monaten an ein und dasselbe Mitglied ausgeschüttet werden.

Die Unterstützung wird ausgezahlt in allen Zweigvereinen, welche sich in Orten mit mindestens 5000 Einwohnern befinden und über 50 km vom Streitort entfernt liegen, und zwar in Großstädten (Orte mit über 100 000 Einwohnern) zweimal, in allen anderen Orten nur einmal.

§ 28g. Die Auszahlung darf nur an solche Mitglieder erfolgen, welche sich durch Verbandsbuch, Streitkarte, sowie Reise-Legitimationskarte ausweisen können und wenn die Legitimationskarte eine gleiche Nummer hat, wie Streitkarte und Verbandsbuch.

**§ 29a.** Nach jeder Auszahlung bleibt die Reise-Begleitungsstrecke in Händen des Auszahlers und darf erst dann wieder ausgebündigt werden, wenn das betreffende Mitglied weiterreisen muß, weil es am Orte keine Arbeit erhalten konnte.

Im Falle nachgewiesene Arbeit ausgeschlagen wurde, ist die Karte überhaupt nicht mehr auszuhändigen, ebenfalls nicht, wenn der Betreffende einmal am Orte gearbeitet hat. § 29d. Die Reise-Begleitungsstrecken sind nach 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ungültig.

#### Streitunterstützung:

**§ 30** (siehe Streitreglement). Streitunterstützung wird in jedem einzelnen Streitfalle und an jedem einzelnen behaupteten Kollegen erst vom zweiten Tage (auschließlich Sonntags) der Arbeitsleistung oder Ausprägung usw. an gezahlt. Ausgenommen sind nur partiale Streits (Bauarbeiter), welche wegen Verfehlung der Lohns und Arbeitsbedingungen gegen einzelnen Unternehmer geführt werden müssen. In solchen Fällen kann die Unterstützung vom ersten Tage an bewilligt werden.

**§ 30a.** Die Unterstützung wird nach beendeter Karenzzeit (ersten drei Tage) für jeden einzelnen ganzen oder halben Streittag gezahlt, vorausgesetzt, daß die Kontrollmeldung in vorgeschriebener Weise erfolgte.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich am Montag oder Dienstag für die vorhergehende Woche.

**§ 30b.** Die Höhe der Unterstützung, welche sich richtet nach der Höhe des Beitrages und der Dauer der Mitgliedschaft, bestimmt der Verbandsvorstand.

Es kann gewährt werden:

a) für Mitglieder, welche dem Verband ein volles Jahr angehört haben,

in der I. Beitragssklasse bis zu M. 1 pro Woche,	
II.	10
III.	11
IV.	12
V.	13
VI.	14
VII.	15

b) für Mitglieder, welche dem Verband noch nicht ein volles Jahr angehört haben, in der I. Beitragssklasse bis zu M. 7 pro Woche,

II.	8
III.	9
IV.	10
V.	11
VI.	12
VII.	13

Die Unterstützungsfälle unter b können auch mit besonderer Genehmigung des Verbandsvorstandes an Nichtmitglieder bewilligt werden.

Verheirathete Kollegen erhalten außer den vorgenannten Unterstützungsfällen für jedes ihrer Kinder, welches noch der obligatorischen Schulpflicht untersteht oder noch nicht schulpflichtig ist, wöchentlich M. 1. Wenn für einen Streitenden bei einer Unterstützungsauszahlung weniger als fünf Unterstützungsstage in Betracht kommen, dann beträgt das Kindergeld 20 4 pro Tag und Kind; halbe Tage sind mit 10 4 zu berechnen.

**§ 30c.** Bei Streits, welche in die Zeit vom 1. Dezember bis inkl. Februar fallen, gelten die Unterstützungsfälle unter b. Ist die Arbeit infolge Frostwetters im Maurergewerbe im Allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung nicht gezahlt.

**§ 30d.** Bei Streits, die länger als vier Wochen dauern, kann von der fünften Streitwoche an für verheirathete Kollegen, wenn dieselben mehr als vier Wochen am Streit beteiligt sind, aus Mitteln der Sozialkasse eine Mietunterstützung gezahlt werden. Die Gewährung derselben unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Wohnungsmiete und den vorhandenen Mitteln der Sozialkasse und darf M. 2,50 pro Woche nicht überschreiten. Die Auszahlung erfolgt nur am ersten eines jeden Monats. Die Mietunterstützung kann auch auf diejenigen Verheiratheten gewährt werden, welche abgereist sind.

Die Hauptfallengelder und die Einnahmen, welche sich aus den Beiträgen der Arbeitenden ergeben, dürfen zur Zahlung der Mietunterstützung nicht verwendet werden.

**§ 30e.** Eine Erhöhung der Unterstützung über die vom Verbandsvorstand festgesetzte Höhe hinaus ist nicht zulässig, auch nicht aus drilichen Mitteln. Sofern die Zweigvereine gegen diese Bestimmung handeln, ist vom Verbandsvorstand die Auswendung von Mitteln einzustellen.

#### Krankenunterstützung:

**§ 31.** Der Verband kann seinen Mitgliedern während der Monate März bis inkl. November Unterstützung in Krankheitsfällen gewähren, wenn dieselben:

a) dem Verband ununterbrochen mindestens zwei Jahre angehört und für 80 Wochen Beitrag gezahlt haben und

b) von einer auf Grund des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Krankenfalle Krankengeld beziehen.

**§ 31a.** Die Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Beitragssleistung und der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt:

Über 1. Beitragssklasse pro Tag 30 4; pro Woche M. 1,80	
2.	35
3.	40
4.	45
5.	50
6.	55
7.	60

Nach vierjähriger Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung um 80 4 pro Woche und steigt von da an alle zwei Jahre um 80 4 pro Woche bis zu einer Höhe von:

4,20 in der I. Beitragssklasse	
4,50	8.
4,80	9.
5,10	10.
5,40	11.
5,70	12.
6.—	13.

**§ 31b.** Die vorstehenden Fälle werden vom achten Krankheitstage an auf die Dauer von zwölf Wochen während der Zeit vom 1. März bis zum 30. November gewährt.

Bei wiederholter Krankheit in einer Unterstützungsperiode kommt die bei früheren Krankheiten empfangene Unterstützung in Anrechnung.

**§ 31c.** Bei Mitgliedern welche am 1. März schon länger als sieben Tage von einer Krankenkasse-Unterstützung beglichen, fällt die sieben-tägige Karenzzeit fort und für diejenigen, welche weniger als sieben Tage krank sind, verkürzt sich die Karenzzeit um die Dauer der Krankheit.

**§ 31d.** Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn mit dem betreffenden Mitglied nichts Anderes vereinbart ist, wöchentlich und zwar in der Regel an das Mitglied selbst resp. bei Verheiratheten an deren Chefräume. Könnten ledige Kollegen die Unterstützung selbst nicht in Empfang nehmen, dann wird ihnen dieselbe nach bestehender Krankheit ausgezahlt.

An dritte Personen darf die Unterstützung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Mitgliedes gezahlt werden.

#### Steuerunterstützung:

**§ 32** (§ 13). Der Verband kann eine Beihilfe bei Steuerfällen leisten, und zwar beim Tode eines Mitgliedes, sowie beim Tode der Chefrau eines Mitgliedes.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragssleistung. Sie beträgt:

in der I. Beitragssklasse..... M. 20	
2.	25
3.	30
4.	35
5.	40
6.	45
7.	50

Die Erhöhung der Unterstützung bedingt mindestens eine einjährige ununterbrochene Mitgliedschaft und eine Beitragssleistung für 40 Wochen.

Das vollständige dreijährige Mitgliedschaft beträgt die Unterstützung für allein Klasse M. 5 mehr und steigt von da an für sechs weitere Jahre um M. 2,50 bis zur Höhe von M. 70, 75, 80, 85, 90, 95 und 100.

**§ 32a.** Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an den Chefräumen resp. die Chefrau. In anderen Fällen wird die Unterstützung nur an solche Personen ausgezahlt, welche den Verstorbenen bei einer eventuellen Krankheit, welche dem Tode unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben.

Falls ein regelmäßiger Empfänger im Sinne des vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Zweigvereinen ist es aber gestattet, bei allein bestehenden Mitgliedern selbst die Beerdigung übernehmen und dafür das Sickergehalt aufzuwenden.

**§ 32b.** Wird von einem Sterbfall nicht innerhalb 14 Tage Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse bestanden.

**§ 32c.** Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung für Witwen.

#### Mahrgeldung und Haft:

**§ 33** (§ 16 Abs. 1). Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Mahrgeldung) oder generalisiert Mitglieder infolge dieser Tätigkeit in Haft, so können dieselben unterstellt werden. Diese Karenzzeit kommt für solche Unterstützung in Betracht.

**§ 33a.** Die Unterstützung für Insolvenz wird in allen Fällen und für Gemeinschafts- sowie für sich um M. 1000 übersteigende Fälle der ersten, zweiten, dritten und vierten Beitragssklasse handeln, aus den Mitteln der Hauptkasse gezahlt, wenn dem Verbandsvorstand diesbezüglich genehmigt ist.

**§ 33b.** Die Mahrgeldung und Haft ist in allen Fällen und für Gemeinschafts- sowie für sich um M. 1000 übersteigende Fälle der ersten, zweiten, dritten und vierten Beitragssklasse handeln, aus den Mitteln der Hauptkasse gezahlt, wenn dem Verbandsvorstand diesbezüglich genehmigt ist.

**§ 33c.** Die Abhandlung von Gelbern ist so einzurichten, daß dazu von den drei Disponenten mindestens zwei Unterschriften notwendig sind.

hat der Verbandsvorstand die Höhe der Unterstüzung festzulegen.

**§ 33d.** Die Höhe der Unterstützung für Gemeinschafts- und Inhaftierte, sofern es sich bei letzteren um verheirathete Mitglieder handelt, soll in der Regel gleich sein, den im § 30b vorgesehenen Unterstützungsfällen bei Streits. Ist die Mahrgeldung und Haft von längerer Dauer als 14 Tage, dann kann für Verheirathete auch ein Zuschuß zur Wohnungshilfe gezahlt werden.

#### VII. Statistik:

**§ 34** (§ 2a letzter Absatz). Ueber allgemeine statistische Erhebungen, d.h. wann und in welcher Weise dieselben zu veranlassen sind, bestimmen die Verbandsstage.

**Statistische Erhebungen für spezielle Zwecke zu veranstalten, bleibt dem Verbandsvorstand überlassen.**

#### VIII. Ehrenmitglieder:

**§ 35** (§ 12 und 12a). Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überstritten und mindestens seit 10 Jahren ununterbrochen der Organisation angehört haben oder Mitglieder, welche vorzeitig und dauernd erwerbsunfähig werden und dem Verband ununterbrochen fünf Jahre angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Antrag bei Beträgen, welche kommen, falls die Beitragsfreie Zeit kommt bei der Kaufmännischen und Steuerberatung nicht in Anerkennung.

Die Mitgliedsbücher der Ehrenmitglieder sind dem Verbandsvorstand alljährlich einmal zu einer von diesem näher zu bestimmenden Zeit zur Abstellung vorzulegen. Sofern das nicht geschieht, geht das Recht auf Unterstützung verloren.

#### IX. Austritt und Ausschluss:

**§ 36** (§ 18). Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit durch mundliche oder schriftliche Erklärung bei dem Vorstand des Zweigvereins (Einzugsstelle) oder dem Verbandsvorstand oder den Verbandsmitgliedern erfolgen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, anderenfalls sollte Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge vertrieben werden.

**§ 36a.** Wenn einem Zweigverein mehr als zehn Angehörige eines anderen Berufes angehören, dann sollen sich dieselben in beruflich als besonderer Zweigverein (Zahlstelle 2c) ihrem Berufsverband anschließen. Dasselbe gilt für berufsfremde Mitglieder, wenn dieselben in einem Orte arbeiten, wo ein Zweigverein (Zahlstelle 2c) ihrer Berufsorganisation besteht.

**§ 36c** (§ 18a). Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die Vereinsversammlung resp. durch den Verbandsvorstand durch gemeinsame Abstimmung erfolgen, wenn dieselben:

1. sich Handlungen zu Schulden konnten lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;

2. den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder dem Vereinsvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten;

**§ 36a** (§ 18b). Mitglieder, welche länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen reistern, ohne daß ihnen dieselben gestundet sind, haben keinerlei Anspruch an den Verträgen des Verbandes und auf Unterstützung. Der Ausschluß oder die Auflösung eines Zweigvereins kann auf Beschluß des Verbandsvorstandes mit Genehmigung des Ausschusses nur dann erfolgen, wenn diese ihren Verpflichtungen gegen den Verband, wie sie im Statut begründet sind, nicht nachkommen.

Mitglieder, welche aus einem Verein ausgeschlossen wurden, können Beschwerde beim Verbandsvorstand führen, nach Rücksicht, wenn der Ausschluß ausdrücklich ist; Mitglieder, welche durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen wurden, können sich beim Ausschluß beschweren; ausgeschlossene Vereine beim Verbandsvorstand, wo sie sich auch auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten lassen können.

#### X. Vermögen des Verbandes:

**§ 37** (§ 19). Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus den Eintrittsgebühren;
2. aus den Beiträgen;
3. aus den Kapitalzinsen;
4. aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

**§ 37a** (§ 19a). Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in zu Grunde liegenden Kapitalien;
2. in Ressourcenbeständen;
3. in dem Inventar.

**§ 37b** (§ 19 b). Der Ressourcenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von M. 500 nicht übersteigen; der Überfluss ist bei einem sicheren Institut angestrebt. Für die Belegung von Gelbern hat der Verbandsvorstand aus seiner Mutter bei Disponenten zu bestimmen, und zwar den ersten Vorstehenden, den ersten Kassirer und ein weiteres Mitglied.

Die Abhandlung von Gelbern ist so einzurichten, daß dazu von den drei Disponenten mindestens zwei Unterschriften notwendig sind.

#### XI. Verwendung des Vermögens:

**§ 38** (§ 20). Aus der Verbandskasse werden alle den Verband betreffenden Ausgaben bestellt.

#### XII. Organ des Verbandes:

**§ 39** (§ 21). Organ des Verbandes ist der "Grundstein" und wird dasselbe alljährlich den Zweigvereinen, nach Zahl-

der Mitglieder, zugestellt. Mitgliedern, welche zwei Monate Beitrag restiren, und Bereichen, welche bis zum 30. des ihm Quartals schluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet oder das der Hauptkasse gehörende Geld eingehandelt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert.

Ehemaligmitgliedern, die ihre Verträge an die Hauptkasse entrichten, wird das Verbandsorgan nur dann zugestellt, wenn dieselben vorher 40 % Verbandsporto für das Quartal einsenden.

Die Aussicht über die Schreibweise des Verbandsorgans liegt dem Verbandsvorstand und Ausschuß ob, und sind etwaige Beschränkungen auf den Ausschuß zu richten. Als Beschwerdeinstanz gilt der Ausschuß, in letzter Linie der Verbandsrat.

Das Organ erscheint an dem Orte, wo der Verband seinen Sitz hat.

Die Redaktion des "Grundstein" muß auf den Verbandsstagen vertreten sein.

### XIII. Schlusbestimmungen.

§ 40 (§ 22). Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von einem Zweigverein rechtzeitig gestellt ist und auf dem Verbandsstage mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen wird.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandsstag aufgelöst oder am Vorberthechen verhindert, so haben der Verbandsvorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß der Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Läßt sich ein Zweigverein auf, so sind die der Organisation gehörigen Güter, Gelde und sonstigen Utensilien dem Verbandsvorstand einzutragen.

### Streikreglement.

#### Aufstellung von Forderungen.

§ 1. Forderungen an die Unternehmer wegen Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit bezüglichweise Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen etc. sollen nur im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Gauvorstand aufgestellt werden; dieser ist auch berechtigt zu den diesbezüglichen Beratungen des Zweigvereinsvorstandes oder der etwa bestehenden Lohnkommission hinzuzugehen.

§ 2. Die Aufstellung von Forderungen hat nur in Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Den Unternehmern (Korporation und einzeln) und die Forderungen schriftlich mitzuteilen. In dem diesbezüglichen Schreiben ist ausdrücklich vorzubereiten, daß der Verband zu jeder Zeit bereit ist, mit den Unternehmern wegen der Forderungen in Unterhandlung zu treten.

#### Information des Verbandsvorstandes.

§ 3. Die Losfallerhaltung hat dem Verbandsvorstand über alles, was bezüglich der Lohnbewegung vor und nach der Aufstellung der Forderungen geschiehen ist, zu informieren. Nach Aufstellung der Forderungen sind diese sowie der Schriftwechsel mit den Unternehmern und etwaige öffentliche Kundgebungen dem Vorstand im genauen Wortsinn mitzuteilen.

§ 4. Stellen die Unternehmer Forderungen an die Gesellen, so ist hieron dem Verbandsvorstand und auch dem Gauvorstand unverzüglich unter Angabe der Forderung Kenntnis zu geben. Ist die Forderung mit einer Androhung auf Auspeilung verbunden, dann ist die Mitteilung auf telegraphischem Wege zu übermitteln. Dasselbe gilt auch für alle Fälle, wo die Unternehmer beabsichtigen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

§ 5. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, sich an Ort und Stelle über die örtlichen Verhältnisse und die Leitung der Geschäfte zu informieren oder hiermit die Gauvorstände zu beauftragen und sich von diesen Bericht erstatten zu lassen.

#### Streikgenehmigung.

§ 6. Streik, gleichviel welcher Art (Angriff, Abwehr- oder Sympathietreis), allgemeine und partielle, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes, ohne welche die Unterstützung aus Verbandsmitteln ungültig ist. Ausgenommen sind nur solche partielle Streiks (Bausperren), deren Unloslösung aus den Votablassen der Zweigvereine bestritten werden.

§ 7. Anträge auf Genehmigung von Angriffsstreiks sind dem Verbandsvorstande mindestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn des Streiks zu unterbreiten; für Abwehrstreiks gilt die im § 8 vorgeschriebene Meldung als Antrag und für Sympathietreis sind die diesbezüglichen Bestimmungen maßgebend.

§ 8. In den Monaten November bis insl. März sollen in der Regel Streiks nicht begonnen werden.

§ 9. Die Genehmigung eines Streiks seitens des Verbandsvorstandes ist abhängig:

a) von der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 und 5;

b) von dem Stande der Konjunktur;

c) von dem Alter und der Stärke des örtlichen Organisations;

d) von der Art der Forderung (vornehmlich, ob neben der Lohnforderung eine Verkürzung der Arbeitszeit gefordert, wenn sie mehr als 10 Stunden beträgt);

e) von den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

§ 10. Die Entscheidung des Vorstandes über den Antrag auf Genehmigung des Streiks ist den Zweigvereinen schriftlich anzuhören.

#### Endgültige Beschlusssfassung.

§ 11. Eine endgültige Beschlusssfassung über einen Streik darf erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes vorliegt.

§ 12. Die endgültige Beschlusssfassung kann, je nach den örtlichen Verhältnissen, in einer Mitglied- oder öffentlichen Versammlung erfolgen. Die Versammlung ist aber nur dann beschlußfähig, wenn die überwogene Zahl der in Betracht kommenden Kollegen anwesend ist.

Vor der Abstimmung sind die Anwesenden auf das Streikreglement, vornehmlich auf die Bestimmungen, befreit: Abreise, Streikunterstützung und Vertragsleistung der Arbeitenden, aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung über einen Streik muß eine geheime sein. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens drei Viertel der Abstimmenden dafür erklärten haben.

#### Fortsetzung resp. Aufnahme der Arbeit.

§ 13. Bei Unternehmen, welche die aufgestellten Forderungen bewilligt haben oder mit denen eine Einigung erzielt ist, ist die Arbeit aufzunehmen. Dasselbe gilt bei Abwehrstreiks und Abschreckerungen für solche Unternehmen, welche sich weder an der Ausschaltung noch an der Beleidigung beteiligt haben. Die Liste der in Betracht kommenden Unternehmen ist im Streikblatt anzuhängen und in den Versammelungen bekannt zu geben. Bei Unternehmen, die nicht auf der Liste stehen, darf nicht gearbeitet werden.

#### Streikleitung.

§ 14. Sobald der Streik beschlossen ist, hat die betreffende Versammlung sofort eine Streikleitung zu bestimmen. Diese muß aus erfahrenen Verbandsmitgliedern, möglichst Mitgliedern des Zweigvereinsvorstandes, zusammengesetzt werden und soll in der Regel, je nach der Größe des Ortes, aus 5-8 Personen bestehen.

§ 15. Die Streikleitung, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassier und einen Schriftführer zu bestimmen hat, liegt die allgemeine Leitung des Streiks ab. Zu diesem Zweck hat sie alle auf den Streik hin bezüglichen Fragen zu besprechen. Die Mitglieder des Zweigvereins-Vorstandes sind unter allen Umständen zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Beschlüsse der Streikleitung müssen mit dem Verbands-Streikreglement in Einklang sein. Andere Beschlüsse sind nichtig.

§ 16. Unter der allgemeinen Leitung des Streiks liegt der Streikleitung im Besonderen ob:

- die Ausstellung der Streiftarifen und Führung des Vereinigtheitsstreiks der Streikenden;
- die Ausstellung der Arbeitstarifen und Führung des Vereinigtheitsstreiks der Arbeitenden;
- die Entgegennahme der Kontroll- und Abmeldung, wie Eintragung derselben in das „Kontroll-Meldebuch“;
- die Führung des Bautenverzeichnisses und Vornahme der Bautenkontrolle am Mittwoch einer jeden Woche;
- die Kassenverwaltung, Auszahlung der Streiks und Reiseunterstützung und die damit verbundene Buchführung;
- die Einzahlung der Streikbeiträge von den arbeitenden Kollegen und Eintragung der Beiträge in das Vereinigtheitsbuch der Arbeitenden;
- die Berichterstattung an den Verbandsvorstand und für den "Grundstein".

#### Kontrollmeldung, Versammlungsbefreiung und Postenwahl.

§ 17. Streikende, die am Streikorte und der nächsten Umgegend wohnen, haben sich täglich zweimal, und zwar einmal Vormittags zwischen 8½ und 12 Uhr und Nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr, zur Kontrolle zu melden. Nicht entfernte Wohnende haben sich einmal täglich zu melden. Die Kontrollmeldung wird durch einen Stempel auf der Streikarte vermerkt.

§ 18. Die Streikende müssen allen Streikversammelungen beiwohnen und haben sich der Streikkommission zum Postenstellen und sonstigen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Entschädigung wird hierfür nicht gezahlt.

#### Abreise, Abmeldung und Reiseunterstützung am Streikorte.

§ 19. Den lebigen Kollegen wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen, ebenfalls von den verheißenen Kollegen, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

§ 20. Die Abreisenden haben sich vor der Abreise bei der Streikleitung abzumelden. Diese hat die Abmeldung auf der Streikarte und im Mitgliedsbuch zu becheinigen, sobald eine Verhaftungserlaubnis ausnahmig ist.

§ 21. Reisegeld kann nur gewährt werden in Form einer Eisenbahnkarte vieler oder, sofern es solche nicht gibt, dritter Wagenklasse. Reisegeld nach weit entfernten Orten soll nur dann gewährt werden, wenn in unabsehbaren Orten keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. In letzterem Falle sollen in der Regel ohne die Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht über § 5 gezeigt werden.

In zugelassene Mauren darf nur dann Reisegeld in Form einer Fahrtkarte gezeigt werden, wenn es garnicht möglich ist, dieselben zu bewegen, ohne Reisegeld den Ort zu verlassen. Die Höhe der Unterstützung soll aber auch in solchen Fällen in der Regel auf 5 nicht übersteigen und die Auszahlung einer Unterstützung in Baar unterbleiben.

Wenn Verbandsmitglieder auzureisen und dieselben sind nicht bereit, ohne Reisegeld den Streikort zu verlassen, dann ist ihnen das Mitgliedsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand einzuführen.

#### Streikunterstützung.

§ 22. Für die Streikunterstützung sind die Bestimmungen des Verbandsstatus §§ 28 bis 30 maßgebend.

#### Beitragszahlung der Streikenden.

§ 23. Von der Streikunterstützung sind alle laufenden Verbandsbeiträge (§ 18 des Status) regelmäßig höchstens in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt auch für etwaige ständige Beitragsteile.

Dass alle Mitglieder an einzelnen Tagen der Woche innerhalb des Streikzeitraums in erlaubter Weise als Mauren gearbeitet haben, ist denselben für jeden Arbeitstag der im § 20 des Status festgesetzte Beitrag von der Unterstüzung ebenfalls in Abzug zu bringen.

#### Legitimation und Verhalten der Arbeitenden.

§ 24. Kollegen, welche auf Grund des § 12 oder auf Grund von Versammlungsbeschlüssen berechtigt sind, als Mauren im Streikbezirk arbeiten zu dürfen, erhalten als Legitimation eine Arbeitskarte ausgestellt.

Die Arbeitskarte berechtigt nur zur Arbeit bei demjenigen Unternehmer, auf dessen Namen sie ausgestellt ist. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, gleichzeitig ob freiwillig oder unfreiwillig, dann ist die Karte an die Streikleitung zurückzuführen. Die Karte bleibt dann in den Händen der Streikleitung bis zur Beendigung des Streiks oder bis der betreffende Kollege zum wiederholten Male in Arbeit treten kann.

Die arbeitenden Kollegen sind verpflichtet, an allen Versammlungen, welche Abends oder Sonntags stattfinden, teilzunehmen.

Herrn sind sie gehalten, der Streikleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe behilflich zu sein, insbesondere dadurch, daß wenn es die Umstände erfordern, des Abends und Sonntags mit Posten stehen und die Agitation unter den Indifferenzen mit betreiben helfen.

#### Extraarbeitrag der Arbeitenden.

§ 25. Die Arbeitenden haben außer dem im § 18 des Status festgesetzten Verbandsbeitrag einen durch § 20 des Status näher bestimmten Extraarbeitrag zu zahlen.

§ 26. Der Beitrag kommt für jeden einzelnen Arbeitstag in Betracht und ist regelmäßig wöchentlich zu entrichten. Die Einfassung soll in der Regel am Sonntag oder am Abgangstage durch den Baubewerter oder einen anderen Beauftragten der Streikleitung auf den Baustellen erfolgen.

§ 27. Der Extraarbeitrag wird durch Marken, welche nur vom Verbandsvorstand bezeugt werden können, quittiert; die Marken sind in das Mitgliedsbuch zu legen. Falls dazu in der Nutzbar: „Für besondere Zwecke des Zweigvereins“, nicht Platz genug ist, dann sind die Seiten 26-29 mit zu verwenden.

Die Einnahmen aus den Extraarbeiträgen fließen ausschließlich der Hauptkasse zu.

## Maurerbewegung.

### Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen.

Die Sperrre in Cassel über die Bauten des Unternehmers Gundelf ist bestellt fort.

In Eisenach versucht der Bauunternehmer Günther meister, den Lohn zukürzen. Sämtliche bei A. Günther-Maisterei haben die Arbeit eingestellt. Neben der Bauten Günthermeister ist die Sperrre verhängt worden.

Aus Regal wird berichtet, daß die Sperrre über die Bauten der Unternehmer Engelsfeld und Walting nach wie vor fortbestehen.

### Versammlungen und sonstige Bewegung.

Als Kandidaten zum Verbandsstags sind in Vorberthechen gebraucht:

für die 1. Wahlabschließung von Neu-Müppin Kollege W. Neumann in Neu-Müppin.

für die 36. Wahlabschließung von Oldenburg Kollege Albert Engel in Oldenburg.

für die 76. Wahlabschließung von Abenrade Kollege Herm. Markwohl in Abenrade.

für die 92. Wahlabschließung von Reichenbach i. V. Kollege Heinrich Lubwig in Reichenbach i. V.

für die 104. Wahlabschließung von Ahrensburg Kollege Wilh. Kleinfeld in Grifflau.

Berichtigung: Der Kandidat der 68. Wahlabschließung heißt nicht Günther, sondern Günther Hödenbauer.

### Gau Frankfurt a. M.

Im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand berufen wir hiermit auf Sonntag, 8. Februar d. J., eine Gaukonferenz nach Mainz ein.

Dieselbe findet statt im Lokale „Zur Wanz“, Pfaffengasse Nr. 9, und beginnt Vormittags 9½ Uhr.

Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht des Gauvorstandes. 2. Berichte aus den einzelnen Zweigvereinen. 3. Agitation. 4. Neuwahl des Gauvorstandes.

Betrifft der Vertretung auf der Konferenz machen wir die Zweigvereine und Zahlstellen auf die §§ 8 und 9 des Gauregulativs aufmerksam.

Der Gauvorstand. J. A.: G. Hüttmann.

Statistische Übersicht über die Arbeitslosigkeit im Hamburger Maurergewerbe für Monat November 1902, nebst Vergleichsziffern aus den vorhergehenden Jahren, aufgenommen von dem Zweigverein Hamburg.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Befragt	Von den nicht gefragt	Summe der Arbeitslosen Tage	Gesammtarbeitslosen
	absolut	absolut	absolut		
1902	2402	1729	638	30,8	1196
					6700
					8818
1901	2521	1946	890	45,7	1058
					5817
					25920
1900	2315	1684	989	58,9	695
					5481
					26443

Jahr	Arbeitslosigkeit überhaupt	Ursache der Arbeitslosigkeit			
		a) Arbeitslosenmangel	b) ungünstiges Wetter	c) Krankheit	
Perf.	Tag	Perf.	Tag	Perf.	Tag
1902	1196	6700	289	1592	898
					4841
1901	1056	5817	343	2160	590
					2079
1900	895	5818	846	288	419
					85
					1078
					8461

Der Zweigverein Abenrade hält am 6. d. M. die erste diesjährige Mitgliederversammlung ab, welche beiwohnt von sämtlichen Kollegen befürdet war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Warum organisieren wir uns?“ hält unser Gauvorsitzender, Kollege Röber, einen mit Vorsicht aufgenommenen Vortrag, worin er unter Auseinandersetzung zahlreiche Beweise den Kollegen vor Augen führt, wie notwendig es ist, die Organisation immer mehr zusammenzuschließen, damit die Blüte des

Unternehmer und deren Handlanger an der Macht der Organisation gesetzten. Eine Diskussion wurde hierüber nicht belichtet. In der hierauf folgenden Vorstandswahl wurde Kollege Berliner als erster Vorsitzender und in die Vorstandscommission die Kollegen Kauditsch, Bartholomäus und Johansen gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder bestiegen meist ihre alten Posten. Zur Lohnfrage machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß die Unternehmer noch nicht geantwortet hätten. (Wir haben den Unternehmern aufgrund Delegaten die Forderung zugehen lassen, den Stundenlohn vom 1. Mai 1903 ab von 49 auf 45 & pro Stunde zu erhöhen, mit der Bitte, uns bis 1. Januar Antwort zuzuwenden, um so zu lassen. Begründet haben wir die Forderung damit, daß in den letzten drei Jahren keine Lohnerschöpfung stattgefunden habe, hingegen die Lebensmittelpreise, die Mieten, die Steuern deutlich gestiegen sind. Die Miete ist z. B. auf durchschnittlich & 20 gestiegen, die Steuer betrugen für ledige Männer & 82,25, für Verbraucher & 21,50. Als wir noch 88 & Stundenlohn erhielten, bezahlten wir & 83. Aus diesen Gründen glaubten wir, zu der Forderung berechtigt zu sein. Die Stimmung in der Versammlung war keine gute, nachdem der Vorsitzende bekanntgegeben, daß kein Unternehmer geantwortet habe. Die Vorstandscommission wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Vorsitzenden so schnell wie möglich bei den Unternehmern mündlich vorstellig zu werden und in einer Extraversammlung das Ergebnis der Unterhandlungen und Vorschläge zu weiteren Schritten bekannt zu geben. Nachträglich ist bekannt geworden, daß die Unternehmer bei der Lohnkommission beantragt haben, eine gemeinschaftliche Sitzung einzuberufen. Als Delegierter zur Konferenz in Flensburg wurde Kollege Berliner gewählt. Über die Delegiertenwahl zum Verbandsitag in Berlin einstimmig sich eine längere Debatte. Die Kollegen waren alle der Ansicht, daß nicht immer die Flensburger den Delegierten wählen müssen, sondern daß auch mal einer von den kleineren Zweigvereinen den Delegierten stellen kann. Als jetzt in noch immer ein Mitglied des Flensburger Zweigvereins gewählt worden. Nachdem die Kollegen in Apenrade im Prinzip auch nichts dagegen haben, so muß doch ausgesprochen werden, daß die größeren Zweigvereine immer auf ihre Stärke pochen und meinen, sie hätten mehr Recht als die kleineren. Dieser Ansicht kann sich der Zweigverein Apenrade nicht anschließen und erwartet von den Flensburger Kollegen, daß sie dieses Mal von einem eigenen Kandidaten abscheiden und den Kandidaten eines kleinen Zweigvereines wählen. Der Zweigverein Apenrade hat den Kollegen Bartholomäus vorgeschlagen, die Wahl findet erst in einer Extraversammlung statt, wo auch Anträge gestellt werden. Also Kollegen von Flensburg! Es soll kein Mitgliedsbonus sein, sondern lasst uns den Grundtag: Gleiches Recht für Alle! zur Gelung bringen. Zu Lebzig konnte somit festgestellt werden, daß die wöchentliche Beitragsentlastung im Hause zum Wohle des Verbandes und auch der Mitglieder gewünscht hat. Wenn von einzelnen Zweigvereinen befürchtet wird, daß die Versammlungen schlechter besucht würden, so ist der Gedanke der Fall. Wir in Apenrade müssen konstatieren, daß der Verbandsmitgliedsbeitrag im letzten Jahre bedeutend geboten hat. Zum Schlusse forderte der Vorsitzende die Kollegen auf, immer zu treu zum Verbande zu halten und schloß mit einem begeisterten aufgenommenen dreimaligen Hoch auf den Verband die Versammlung.

Der Zweigverein Leipzig hielt am Sonntag, den 4. Januar, seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab, welche sehr schwach besucht war, denn von 114 Mitgliedern hatten es wirklich 16 der Mühe werth gehalten, zu erscheinen. Als Kandidat unseres Wahlkreises für den Verbandsrat wurde Kollege Wilhelm Trittel einstimmig gewählt. Nachdem noch über den diesjährigen Vorstandsratsdienst gestritten worden war, wurde der Antrag gestellt, die folgenden Punkte bis zur nächsten Versammlung, welche am 25. d. M. stattfindet und durch Handzeichen bekannt gemacht werden soll, zu vertragen. Offiziell wird dann die Versammlung besser besucht werden.

Am Sonntag, den 4. Januar, hielt der Zweigverein Berger (Münzen) seine erste diesjährige Generalversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagessordnung richtete der Vorsitzende anerkennende Worte an die Kollegen, die einmal fast doppelt so zahlreich erschienen waren, und forderte dieselben auf, immer so zahlreich zu erscheinen. Es ist in unserem Bezirk zwar schwierig, alle Mitglieder beizukommen zu sehen, weil der Verbandsmitgliedsbeitrag für einige Kollegen mit ganzen Tagesscheinen verbunden ist. Einige Kollegen waren schon Donnerstag 10 Uhr hier in Berger anwesend, um Nachmittags 3 Uhr der Versammlung beizuhören zu können. Zum ersten Punkt der Tagessordnung war die Delegiertenwahl zum Verbandsrat vorgesehen. Als Kandidat ist vom hiesigen Zweigverein Kollege Heinrich Ritter-Berger für den 127. Wahlbezirk vorgestellt. Ritter wurde auch unter Beobachtung aller Formalitäten mit 151 Stimmen gewählt. In den Vorstand wurden, abgesehen von dem zweiten Käffir, der einen Wiederwohl abschaffte, die bisherigen Kollegen wieder gewählt. Alsbann verlas der Käffir die Abrechnung von 4. Quartal, und da sie redlich und für richtig befunden war, wurde dem Käffir Decharge ertheilt. Zum Abschluß hieran gab der Vorsitzende eine Übersicht über die Jahresrechnung, sowie über die Tätigkeit des Vereins. Daraufhin stand im Jahre 1902 für die Hauptkasse ein genommen und an dieselbe obgezahlt & 225,21, an den Gauvorstand wurden gezahlt & 41,40, an Sterbedeckungsunterstützung wurden ausgezahlt an drei Kollegen in Summa & 100. Die Einnahmen der Votalfasse betragen & 810,04, die Ausgaben & 489,60. Der Votalfassbestand ist demnach am Schluß des Jahres & 140,44. Dem, am Orte gegenständige Votalfonds ist im Laufe des Jahres auf & 385,49 angewachsen. Die Mitgliederzahl beträgt 208. Die Besitztheile des Zweigvereins wurden im vergangenen Jahr in 14 Vorstandssitzungen, 20 Mitglieder- und zwei Generalversammlungen erledigt. Ferner fand eine öffentliche Versammlung statt. Die Versammlung fand einschließlich zu dem Besuch, den ersten Vorsitzenden sowie dem zweiten Käffir die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit mit je & 20 zu vergüten. Bezug nehmend hierauf sprach der Vorsitzende den Wunsch aus, in Zukunft vor Extraversammlungen abzusehen, da jeder der an die Spalte gestellten Kollegen dies aus Interesse an unserer Sache machen müsse. Der Vorstand würde es lieber sehen, wenn in Notfällen, d. h. wenn die leitenden Personen von den Unternehmern genahmert würden, die ganze Kollegenschaft gewappnet hinter dem Vorstand stände. In "Bekleidetem" schelte der Vorsitzende der Versammlung noch mit, daß der in Sommer von mir aus die Generalversammlung der hiesigen Innungs-Krautausfalle gestellte Antrag,

betreifend Bahnhofsaufenthalte, seinerzeit von der Kasse angenommen worden und jetzt in Kraft getreten sei; daß Bahnhofszettel sowie auch Plomben der Bahn erfolgt seien auf Kosten der Kasse, erstes auch für Familienangehörige, letzteres jedoch nur für die Mitglieder. Betreffs der Bahnhofszettel steht freie Wahl. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten besprochen waren, erholte Schluß der Versammlung.

Der Zweigverein Burglaue hielt am 26. Dezember v. J. eine Mitgliederversammlung ab, welche ziemlich gut besucht war. Kollege Wölffig hielt einen Vortrag über den Nutzen der Organisation und forderte die Kollegen auf, ihre Würde pünktlich zu bezahlen. Als Vorsitzender wurde Kollege Michael Voel, als Käffir Johann Schmid und als Hülfsschaffner Karl Weidenbach, Carl Lukas. Die Herberge befindet sich bei Nikolaus Mangold, Goldsmith, Hauptstr. 24. Zum Schlusse unterteilt Kollege Möhl die Kollegen auf und ermahnte sie, die Versammlungen besser zu besuchen und auch nicht an der Agitation zu nehmen. Mit einem dreifachen Hoch auf den Centralverband der Maurer wurde die Versammlung geschlossen.

Der Zweigverein Celle hielt am 26. Januar seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Erster Punkt der Tagessordnung war Wahl eines Delegierten zum Verbandsrat in Berlin. Kollege H. Meier wurde mit 48 Stimmen gewählt. Alsbann erfolgte die Wahl der örtlichen Verwaltung. Gemäßigt wurden: als erster Vorsitzender H. Meier, als Käffir E. Kohle. Zu Punkt "Beschließendes" hielt der Kollege Rose die Erklärung des zweiten Vorsitzenden für überflüssig, wenn dieser nicht in Funktion trete. Hierauf erbot sich Kollege Hartmann, dieses Amt auch ohne Bevollmächtigung zu vertragen. Ferner wurde beschlossen, daß Abstimmung des Versammlungsbuches fortzusetzen. Nachdem noch der Vorsitzende die Kollegen zu dessen Versammlungsbuch eintrat, batte, erfolgte Schluß.

Der Zweigverein Cuxhaven hielt am 4. Januar seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab, die nur von elf Mitgliedern besucht war. Zunächst wurde Bericht erstattet über die Verhandlungen des Gewerkschaftsrates. Seitens des Kartells wurde den zugereichten Gewerkschaftsmitgliedern, die hier keine Bobstelle haben, eine Mart als Bezeichnung gegeben. Im zweiten Punkt wurde Stellung genommen zu dem siebenten Verbandsrat. Hauptfächlich wurde der Punkt "Konkurrenzförderung" in Erwähnung gezogen. Nach langer Debatte wurde auf Antrag des Kollegen Olschlüter die Unterstüzung in Kraftsetzungsförderung, wenn die Kastenwerthälfte erlaubt. Die Beiträge darin jedoch nicht erhöht werden. Als Käffir und Hülfsschaffner wurde der Kollege Detlef gewählt und als Delegierter zum Verbandsrat gewählt. Weiter wurden die Wahlen zum Vorstande vorgenommen. Kollege Schlüter wurde als erster Vorsitzender und Kollege Patzow als Käffir gewählt. Kollege Dahlow stellte den Antrag, den ersten Vorsitzenden, den Käffir und den Schriftführer zu bestellen, was von der Versammlung angenommen wurde. Den Vorsitzenden und Käffir wurden je & 15 pro Jahr bewilligt, dem Schriftführer & 10. Die Beiträge sollen aus der Votalfasse gedeckt werden. Außerdem wurde dem ersten Vorsitzenden & 5 für das vergangene Jahr bewilligt. Da der Kollege Krüger aus Grabow hier anwesend war, hielt der selbe einen Vortrag über die Lage der Arbeiter im Allgemeinen, welcher mit Beifall aufgenommen wurde. Kollege Krüger, der Kreisvertretermann der sozialdemokratischen Partei ist, behauptete, daß von der Ludwigshafener Arbeiterschaft wenig für die Partei getan werde. Die Kollegen gaben das Versprechen ab, sich besser an der politischen Arbeiterbewegung zu beteiligen und machen ihren Vorwiegend Thiel auch gleich zur That. Unter Anderem abonnierten acht Kollegen auf die "Volkszeitung". Nach einer Mahnung des Vorsitzenden, um entwegen der Versammlung zu Frieden zu leben, wurde die Versammlung geschlossen.

Am 4. Januar fand die Generalversammlung des Zweigvereins Düsseldorf statt. Der Käffir verlas die Abrechnung, welche von den Revisoren redigirt und für richtig befunden war. Durch die Haushaltung des Vereinsvorstandes in Gemeinschaft mit Kollegen Schulz aus Bojen wurde in Branche 14 Mitglieder neu aufgenommen. Am 25. Januar soll dorstelbst im Hotel von H. Esel eine Mitgliederversammlung tagen, wozu Kollege Schulz wahrscheinlich erfreut wird. Am 28. Dezember d. J. fand in Frechen eine Mitgliederversammlung statt, welche sehr gut besucht war. Im ersten Punkt der Tagessordnung kam die Abrechnung für das Jahr 1903 zur Verhandlung. Kollege Weigel führte an, es wäre dringend nothwendig, einen neuen Vertrag zu schließen. (Der alte Vertrag ist 1901 abgelaufen, 1902 kam keine Einigung zu Stande.) Nebner machte den Vorschlag, den Stundenlohn für 1903 von & 45 auf & 42 zu erhöhen und die Arbeitszeit von 11 Stunden auf 10½ Stunden herabzusetzen. Mit diesem Vorschlag erklärten sich sämtliche Kollegen einverstanden. Auch waren etliche Kollegen von Kolmann in der Versammlung anwesend, die sich ebenfalls dafür erklärten. Ferner soll die Abschaffung der 14-tägigen Kündigfrist gefordert werden. Dann hielt Kollege Höller einen Vortrag über "Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und der neue Soldat". Und rißte an, es sei unbedingt nothwendig für, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ganz energisch einzutreten. Auch kamen die Rohstoff- und Schiebervorrichtungen zur Sprache. Kollege Heßler führte an, es müsse auf jedem Bau ein vorschriftsmäßiger Blauplatz vorhanden sein, um der Unsauberkeit ein Ende zu machen und Feuergefecht vorzubeugen. Ferner müsse der Bauherr oder Unternehmer einen heizbaren Raum zum Schlafen zur Verfügung stellen, um die auf solche Logis angewiesenen Kollegen in den Wintermonaten vor Erfrierung zu schützen. Dieser Vorschlag wurde mit Beifall aufgenommen. Mit der Vertretung der Forderungen bei den Unternehmern wurde die örtliche Verwaltung betraut. Dann brachte der Vorsitzende zur Sprache, daß eine pünktlichere Beitragszahlung sehr zu wünschen sei, damit es mit dem Ausstellen der neuen Mitgliedsbücher vorwärts geht. — Die Kollegen von Biesenbach, Gottlow und Umgegend, die in der Versammlung nicht erschienen, aber zu einer Versammlung zusammenkamen, erklärten sich mit allen Beschlüssen der Versammlung einverstanden. Zum Schlusse forderte Kollege Höller die Kollegen auf, sich und ihren an die Organisation zu halten, es müsse jeder Agitator sein, und die noch fernstehenden Kollegen in unsere Reihen bringen. Mit einem dreimaligen Hoch auf den Centralverband erfolgte Schluß der Versammlung.

Am Sonntag, den 4. Januar, fand in Glauchau im Hotel des Herrn Streich die erste diesjährige erste regelmäßige Mitgliederversammlung statt, welche sehr gut besucht war. Der Bericht über die Rechnung des Jahres 1902 wurde von den Revisoren bestätigt und beinahe dem Vertrauensmann Decharge ertheilt. Zur Delegiertenwahl wurden die Kollegen Krause in Wilsdruff, Sotz und Berger in Zwönitz vorgetragen. Kollege Berger wurde einstimmig gewählt. Dann wurde angerufen, einen Votalfond zu bilden und & 4 pro Monat von jedem Mitgliede zu erheben. Dies wurde einstimmig beschlossen. Es liegen sich fünf Kollegen in den Verband aufnehmen. Der Zweigverein Gr.-Wölkern hielt am Sonntag, den 4. Januar, seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab, welche sehr gut besucht war. Kollege Schröder eröffnete die Versammlung, indem er den Kollegen den herzlichsten Glückwunsch zum Jahreswechsel darbrachte. Ferner gab der Vorsitzende einer freien Ausdruck, daß die Kollegen sehr vorsichtig er scheinen seien. Ein Interesse der Organisation ertheile er die Kollegen, daß Sorge zu tragen, daß stets die Versammlungen beiwohnt werden. Die Ausschreibungen des Kollegen fanden ungeliebten Beifall. Nachdem ein Kollege in den Verband auf-

genommen war, gab der Käffir einen ausführlichen Kassenbericht vom vergangenen Jahre. Die Abrechnung wurde als richtig anerkannt. Hierauf erstattete Kollege Schröder in fast einstündiger Rede den Bericht von der Gauversammlung, welcher von der Versammlung einstimmig angenommen wurde. Als Delegierter zum Verbandsrat wurde Kollege Wilh. Schröder gewählt. Zum nächsten Punkt, Neuwahl der örtlichen Verwaltungsbeamten, hielt Kollege Schröder eine längere Ausdrücke an die Versammlung, indem er darauf hinwies, wie unerträglich die Agitation in dem letzten Jahre seitens des Zweigvereinsvorstandes betrieben worden sei; besonders erfolgreich habe die Hausdigation gewirkt, sei doch die Mitgliederzahl von 35 auf 50 in diesem Jahre gestiegen. Redner erfuhr deshalb die Kollegen, dahin zu sehen, daß der neue Vorstand aus Kollegen zusammengesetzt werde, die nemlich sind, den Zweigverein auf der jetzigen Basis weiterzuführen; besonders wies Redner auf den Hülfsschaffnerposten hin. Auf Vorschlag von mehreren Seiten erklärte der Vorsitzende und Käffir sich, bereit, ihre Posten wieder anzunehmen. Die Wiederwahl erfolgte einstimmig. Ein Antrag des Vorsitzenden, aufwändig wie bisher jeden ersten Sonntag, die Beiträge jedes zweiten Sonntag im Monat einzustellen, fand einstimmige Annahme. Nachdem der Vorsitzende noch in längeren Ausführungen auf die besondere Bedeutung dieses Jahres der kommenden Reichstagswahl wegen hingewiesen, stimmte er mit einem dreifachen Hoch auf das Blüthen und Gediehen des Deutschen Maurerverbandes.

Am 2. Januar hielt der Zweigverein Guben seine erste diesjährige Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende hielt eine Ansprache und forderte die Kollegen auf, nun zur Organisation zu halten, dann wurde bald die Zeit kommen, wo wir weitere Forderungen durchführen können. In der Hoffnung, daß fernherunter unter der Kollegenschaft volle Einmuthigkeit herrsche, wünschte Nebner allen Kollegen ein fröhliches Neujahr. Ein gutes Baujahr steht uns bevor. Wenn die Kollegen die gute Konjunktur ausnutzen, kann hier Vieles besser werden, nicht nur bezüglich des Lohnes, sondern auch der Größe, Bau und Bauen. Aborted. Als Delegierter zum Verbandsrat wurde Kollege Emil Meier gewählt. Weiter stand auf der Tagessordnung: Beiritt zum Gewerkschaftsrat. Der Beiritt wurde beschlossen. Dann wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Centralverband der deutschen Maurer geschlossen.

Am 2. Januar fand die Generalversammlung des Zweigvereins Hildesheim statt. Der Käffir verlas die Abrechnung, welche von den Revisoren redigirt und für richtig befunden war. Sodann wurde der Kollege Krüger aus Grabow als Delegierter zum Verbandsrat gewählt. Weiter wurden die Wahlen zum Vorstande vorgenommen. Kollege Schlüter wurde als erster Vorsitzender und Kollege Patzow als Käffir gewählt. Kollege Dahlow stellte den Antrag, den ersten Vorsitzenden, den Käffir und den Schriftführer zu bestellen, was von der Versammlung angenommen wurde. Den Vorsitzenden und Käffir wurden je & 15 pro Jahr bewilligt, dem Schriftführer & 10. Die Beiträge sollen aus der Votalfasse gedeckt werden. Außerdem wurde dem ersten Vorsitzenden & 5 für das vergangene Jahr bewilligt. Da der Kollege Krüger aus Grabow hier anwesend war, hielt der selbe einen Vortrag über die Lage der Arbeiter im Allgemeinen, welcher mit Beifall aufgenommen wurde. Kollege Krüger, der Kreisvertretermann der sozialdemokratischen Partei ist, behauptete, daß von der Ludwigshafener Arbeiterschaft wenig für die Partei getan werde. Die Kollegen gaben das Versprechen ab, sich besser an der politischen Arbeiterbewegung zu beteiligen und machen ihren Vorwiegend Thiel auch gleich zur That. Unter Anderem abonnierten acht Kollegen auf die "Volkszeitung". Nach einer Mahnung des Vorsitzenden, um entwegen der Versammlung zu Frieden zu leben, wurde die Versammlung geschlossen.

Am Sonntag den 4. Januar fand in Pyritz im Losale des Herrn Streich die erste diesjährige, gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Dr. Tesmer als erster Vorsitzender und H. Meier als erster Käffir wurden wieder in den Vorstand gewählt. Für die Verbreitung des "Grundsteins" wurden & 30 benötigt. Als Delegierter zum Verbandsrat wurde Dr. Tesmer vorgeschlagen und auch einstimmig gewählt. Einige andere Zweigvereine unserer Wahlbehörde haben sich unter Wahlen verabschiedet. Zum Stande der Organisation fand der Vorsitzende berichtet, daß sich die Mitgliederzahl im vorigen Jahre angeholt habe; zum Schluß noch, daß der Vorsitzende die Versammlung mit einer kleinen Forderung an das Projekt "Unternehmertum" in Pyritz herantraten könnten. Nebner wies darauf, daß die Lebensmittelpreise in der befreundeten Westsachsen Gegenstand noch über denen der Großstadt standen, nur mit der Miete kommen wir etwas billiger davon. Ein Stundenlohn von 30 & reicht lange nicht mehr aus, um die Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. Den niedrigen Lohn bedanken wir den Immobilienbesitzern, wenn die mit uns Bank in Hand gehen wären, dann würden wir besserer Verhältnisse haben. Dann führte der Vorsitzende noch an, wie die Bauträumermajorität im Reichstage unsere Partei verhext hat, um den Agrarier und Großindustriellen den Land in die Tasche zu jagen. Nebner ermahnte die Kollegen, bei der Reichstagswahl tapfer mitzuwählen, damit die Bauträumer ihren verdienten Lohn erhalten. Mit einem dreimaligen Hoch auf den Centralverband der Maurer schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Am Sonntag, den 4. Januar, fand der Zweigverein Schleiden eine Versammlung ab. Zunächst wurde die Delegiertenwahl zum nächsten Verbandsrat besprochen. Die Einwandernden wurden sich darüber einig, den Kollegen Medbigau als Delegierten aufzustellen. H. hat sich bereit erklärt, für die Interessen unseres Zweigvereins, sowie der übrigen zu einem Wahlbezirk verbindlichen Ortschaften mit aller Energie und beider Verständnis einzutreten. Leider ist ja die Zusammensetzung der Zweigvereine zu unserem Wahlbezirk nicht recht getroffen, da Schleiden eben von den florigen Dörfern zwei bis drei Meilen entfernt liegt. Dann wurde der Kollege P. Mier, der im Jahre 1901 gegen die Interessen des Verbandes gehandelt hatte, nach längerem darüber und Wider als Mitglied aufgenommen. Mier hat erklärt, daß er in Zukunft nur uns halten und niemals seinen Kollegen in den Rücken fallen will. Es ist eine betrübende Errscheinung, daß unter Verein jetzt nur noch 24 Mitglieder zählt, während es schon über 100 waren. Streit doch jeder Sitzung darum, daß die Kollegenschaft nicht wieder den früheren sozialdemokratischen Charakter annehme. Es ist beunruhigend, daß es in unseren hunderten Dörfern so viele Abfälle gibt, welche es nicht einsetzen wollen, wozu und weshalb die Organisation notwendig ist.

Werte Kollegen, die Ihr noch unserem Zweigverein angehört, lohnt Euch durch diese Lautheit nicht auf dieselbe Wahn drängen. Ihr mögt doch, wie es in früheren Jahren mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen in hiesiger Gegend stand.

Der Zweigverein Stendal hielt am 4. Januar seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab, die aber schwach besucht war, denn von 183 Mitgliedern waren nur 87 Kollegen anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung wünschte der Vorsitzende den Kollegen ein frohes neues Jahr und sprach sein Bedauern darüber aus, daß sich in der vorigen Verlammung ein Bericht erstatter seitens der Kollegen gefunden habe, der über unsere Verhandlungen wahrheitswidrig nach anderen Orten hinberichte, er hoffe, daß dies nicht wieder vorkomme. Nach Erledigung einiger anderer geschäftlicher Angelegenheiten, verlas der Vorsitzende die Abrechnung vom vierten Quartal und den Jahresbericht, welche beide für richtig befunden wurden. Dem Kaiser wurde Entlastung ertheilt. Dann wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Als Delegierter zum Verbandstage wurde Kollege Adolf Brandt gewählt. Im Punkt "Verschiedenes" wurden noch einige interne Angelegenheiten geregelt. Der Vorsitzende informierte den schlechten Versammlungsbesuch; es scheint, als wenn die Kollegen von Stendal es nicht für nötig hielten, ihre Lage zu verbessern. Sie gehen lieber auf den Landboden. Mit einem Hoh auf das Gedächtnis des Centralverbandes der Maurer Deutschlands wurde die Versammlung geschlossen.

Aus Tempelin wird berichtet, daß in der letzten Versammlung von 81 Mitgliedern nur 15 anwesend waren. Die Kollegen werden erlaubt, am 25. Januar möglichst zu erscheinen, damit die Geschäfte des Zweigvereins erlebt werden können.

Der Zweigverein Wolbeck i. Mll. hielt am 4. d. M. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Besuch ließ sehr zu wünschen übrig, es war noch nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielten die Kollegen das Andenken des jüngst verstorbenen Kollegen Grothe, der auch Mitbegründer des Zweigvereins Wolbeck war, in der üblichen Weise. Als erster Vorsitzender wurde Kollege A. Groß und als erster Kassier A. Becker gewählt. Hierauf verlas der Kassier die Jahresabrechnung, dieselbe wurde für richtig erklärt. Den ersten Vorsitzenden wurde M. A. dem ersten Kaiserf. A. 10 bewilligt. Als Delegierter zum Verbandstage wurde Köppen-Prenzlau einstimmig gewählt. Mit dem Wohl unseres Losals wurde die Vereinbarung getroffen, die Versammlungen nicht mehr unten im Saalzimmer, sondern oben im kleinen Saal abzuhalten. Zum Schluß wurde den Kollegen an's Herz gelegt, sich nicht an den Versammlungen zu beteiligen, besonders gilt dies für die auswärtigen Kollegen. Auch wurden die Kollegen ermahnt, die politische Arbeiterbewegung zu fördern. Die Versammlung wurde mit einem Hoh auf den Centralverband der Maurer Deutschlands geschlossen.

## Vom Bau.

### Unfälle, Arbeitsschutz, Submissionen etc.

Hamburg. Am dem Neubau eines Gaffometers stürzte am 9. Januar ein Gerüst zusammen, auf dem fünf Arbeiter beschäftigt waren; vier davon stürzten mit den Trümmern etwa 10 Meter in die Tiefe. Die Maurer Lüders, Dorn und Kleist trugen schwere Verletzungen davon. Das Gerüst soll ziemlich leicht gebaut gewesen sein, jedenfalls hat es der ihm zugemuteten Belastung schwerweg entsprochen. Der Unternehmer des Hauses heißt J. Kaunz und ist Innungsmäister; die Maurerarbeit wird in Altona ausgeführt. — Am den Neubau des Hauptgebäudes im Hagenbeck'schen Thiergarten in Stellingen-Langenfelde stürzte am Freitag der Maurer Küntner infolge Bruchs eines Miegels aus beträchtlicher Höhe und zog sich schwere Verletzungen zu. Einige Tage zuvor wurde an denselben Bau der Arbeiter Groß von einem absturzenden Balken schwer an der Schulter verletzt.

5.1. In benachbartem Kurort Böhl i. Hollfeld stürzte am 9. Januar das Gerüst eines hohen Kamin's einer Fliesenofenziegel ein, wobei zwei Arbeiter verunglückten. Einer war sofort tot, der andere wurde tödlich verletzt.

\* Bürgerlicher Wohnungsbeforger. Zu bei in Nr. 52 unseres Blattes enthaltenen Mitteilung über die Bestrebungen des Dresden Spar- und Bauvereins werden wir von Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Becker-Dresden um Aufnahme folgender Berichtigung ersuchen:

"Es ist nicht wahr, daß der Dresdner Spar- und Bauverein, e. G. b. b., oder ich als dessen Vorstand jemals die Baubehörden um Genehmigung zu einer größeren Ausnutzung des bebauten Bodens zu gewinnen gehofft oder erhalten hat. Wahrs. ist vielmehr folgendes: Der Dresdner Spar- und Bauverein hat bisher ohne jede Abweichung von der zulässigen Ausnutzung des Baulandes in und um Dresden eine Anzahl einzelner Häuser und Häuserkomplexe errichtet. Neuordnungen hat er durch das Reichsamt des Innern, im Interesse der Förderung des billigen Wohnungsbau's, für die bislang Reichswohlfahrtsunterbeamten, in Dresden-Lößnau ein Baureal von rno 8200 qm im Erbbaurecht übertragen erhalten. Nach der Dresdnauordnung ist diesem Real der Dachausbau generell nicht gestattet, es bedarf vielmehr insofern behördlicher Bescheinigung. Um diese Dispensation haben wir nachgefragt. Hierbei verzögerten wir zugleich auf alle an sich zulässigen Hintergebäude und projektierten nur einen einzigen Querflügel. Wir gerieten auf diesen Wege eine große Hof- und Gartenanlage, die sonst garnicht möglich gewesen wäre. Die nachgelagerte Dispensation ist uns ertheilt worden, nachdem amtlich festgestellt und bestätigt worden war, daß wir nach unserem Bauplane 347 qm weniger bauen und 12217 qm weniger umbauen, als es lokalbaurodinngsgemäß gestattet gewesen wäre. Wir erzielten also die angestrebte Verbilligung unserer Wohnung nicht durch Verminderung der vorgeschriebenen Größe eines gebauten Höfe". Im Gegenteil, wir schaffen erst diese einzige große Hof- und Gartenanlage, insgesamt von über 3800 qm, die für darüber, einheitlich gebaute große Komplexe notwendig ist, von der Totalbauordnung bisher aber garnicht vorgesehen werden konnte. Der von uns geforderte Dachausbau war unter diesen Umständen, bei der Rücksichtnahme des Grund- und Bodens, auf dessen bauliche Ausnutzung wie vertraglich, die einzige mögliche Lösung. Aber selbst mit unserem Dachausbau, der überall in der gleichen Ergenesis bereits wiederholte vorher. Anderen bewilligt worden ist, bleibt unsere Ausnutzung des Baugrundes

immer noch erheblich hinter denjenigen zurück, die ohne jede Dispensation jedem möglich gewesen wären! Es kann also auch in keiner Weise von einer "rücksichtsvollen Überbauung des Bodens" die Rede sein, womit zugleich alle die hieran geknüpften Vernerungen in sich zusammenfallen."

## Aus anderen Berufen.

\* Der Streit der Textilarbeiter in Merseburg ist noch ein halbes Jahr dauernd am 10. Januar durch Vergleich beendet. Die Arbeiter haben eine kleine Verbesserung erreicht. — Die Bergarbeiter streiken in Oberschlesien, im Beuthener Revier.

\* Die Vorstände der Metallarbeiter- und Schmiedeverbände beantragen bei den diesjährigen Verbandsstagen die Einführung von Zusatzhöfen in Krankenhäusern. — Der Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes veröffentlicht eine Vorlage für Arbeitslohnunterstützung.

## Gewerbliche Rechtspflege und Arbeiterversicherung.

\* Eine Richterstellung. Die Januar-Nummer der Zeitschrift "Das Gewerbegericht" bringt eine Entscheidung des Charlottenburger Gewerbegerichts ab und knüpft daran Betrachtungen über die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge (corporative Arbeitsverträge) und Einstellung von Schlichtungskommissionen, die mittleres Fachleute seineswegs zu treten. Wir lassen den Artikel, soweit die erwähnten Verträge in Betracht kommen, zunächst folgen: Ein Charlottenburger Baugeschäft wurde von mehreren Steinträgern auf eine Lohnzulage vor dem Gewerbegericht verklagt. Die Befragte berief sich darauf, daß für diese Streitigkeiten die Arbeitnehmerkommission des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und Vororten als Schiedsgericht vertragsgemäß eingesetzt sei. Es ist dies die bekannte, vor der Einstellungskommission, die noch aus der Zeit vor der Gewerbegerichts-Novelle stammt, entspricht diesen Anforderungen nicht. Wenn sie auch aus Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Teilen zusammengestellt ist, so fehlt ihr doch die ausdrückliche Bestimmung, daß in der Sitzung beide Teile nur in gleicher Zahl mitwählen dürfen; ferner fehlt ihr, ganzlich der unparteiische Vorsteher. Alle Tarifverträge, einigungsähnlichen Vergleichen eingeschlossen, haben, werden da her einer Durchsicht und erforderlichen Falles einer Änderung unterzogen werden müssen. Bwar die Schlichtung allgemeiner Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Streits, Ausprägungen u. dgl. kann einer solchen Kommission ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung auch fernher verbleibenden bleiben, da es hierfür rechtsgerichtliche Bestimmungen nicht gibt, sie reicht mehr nur auf Schiedsgerichte für Einzelstreitigkeiten Bezug haben. Allein da es vielfach üblich ist, einmal bestehende Schlichtungskommissionen und Tarifstreitigkeiten zu denken (wie dies beispielweise in Berliner Baugeschäfte der Fall ist), so wird man gut thun, dieser Kommissionen von vornherein eine solche Zusammensetzung zu geben, daß sie für diesen Zweck brauchbar ist. Wie weit die Tragweite der obigen Entscheidung reicht, wird besonders klar, wenn man sie auf das Baugewerbe u. s. w. anwendet. Hier liegen die großartigsten Erfolge eines Zusammenspiels von Arbeitgebern und Arbeitern vor, welches ein gerichtliches Einschreiten in der letzten Zeit fast überflüssig gemacht hat. Das Buchdruckergewerbe besitzt ein Tarifabsverfahren in zwei über einander erbaute Instanzen, dem Schiedsgericht und dem Tarifamt. Die geläufigste Ausprägung dieses Schiedsverfahrens ist aber seit dem Inkrafttreten der Gewerbegerichts-Novelle als rechtswidrig anzusehen. Bwar die Bestimmung, daß in jeder einzelnen Sitzung Prinzipal und Geschäftsbetreter nur in gleicher Zahl mitwählen dürfen, ist sowohl in der Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte, wie auch in der Bestimmungen über das Tarifamt enthalten. Beide aber rechnen damit, daß es zwei Vorsitzende, einen aus der Mitte des Prinzipals und einen aus der Mitte der Geschäftsbetreter gibt, während das Gesetz nur einen Vorsitzenden zu läßt, und zwar einen solchen, welcher weder Prinzipal noch Geschäftsbetreter ist. Nach im Sommer vergangenen Jahren ist vom Tarifamt ein neuer ausführlicher Kommentar zum "Bundtarifat" veröffentlicht worden, der die Bestimmungen über das Verfahren in den Schiedsgerichten und dem Tarifamt wiedergegeben, ohne dabei auf jene Bestimmung der Gewerbegerichts-Novelle aufmerksam geworden zu sein.

Borwegen ist zu bemerken, daß die beklagte Firma das Charlottenburger Gewerbegericht falsch informiert hat. Für die Steinträger gilt der beklagte Vertrag überhaupt nicht, sondern nur für die Maurer- und Zimmerer. Weiter ist richtig zu stellen, daß es niemals Absicht der Arbeitnehmerkommission gewesen ist, in Streitfällen, die im Wege des Vergleichs nicht zu schlichten sind, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auszuüben. Der zwischen den Berliner Maurern (Mitgliedschaft des Centralverbandes) und dem Verband der Baugeschäftsbetreibenden bestehende bestehende Vertrag ist zwar erstmals unter Wirkung des gewerbegerichtlichen Schlichtungskommissars zu Stande gekommen, findet aber keine Sanktion erst durch die Rechtsbehelfe der beiderseitigen Korporationen. Die hierdurch geschaffene Vertragsicherheit reicht völlig aus; sie würde auch genauso sowohl als im Einzelfall, nicht größer sein, wenn die Schlichtungskommission die Funktion eines Schiedsgerichts im Sinne des Gewerbegerichts hätte. Geschlossenig wie der Vertrag selbst wird die Thätigkeit der Arbeitnehmerkommission von dem Spruch des Charlottenburger Gewerbegerichts beeinflußt. Der Kommission liegt die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Arbeitern und Unter-

nehmern ob. Wenn eine Entscheidung in der Kommission nicht zu Stande kommt, können die Arbeiter oder Unternehmer beiderseitig innerhalb acht Tage die Entscheidung des Einstellungskommissars anrufen. Die Arbeitnehmerkommission will und soll also garnicht endgültig entscheiden.

Bei Verstößen gegen die Arbeitsbedingungen hat die Arbeitnehmerkommission die erforderlichen Gegenmaßregeln zu treffen. Da können darüber bestehen, daß die Kommission selbst das Einstellungskommissariat anruft. — Die Aufregung über das Urteil aus Charlottenburg (es hat wohl die Runde durch ganz Deutschland gemacht) war jedenfalls überflüssig.

## Verschiedenes.

\* Werkstrost in Gera. Zwischen dem Vorstand der Textil-Betriebskantonskasse und den Kassenleuten sind Differenzen entstanden, die zur Einstellung der ärztlichen Thätigkeit führten. Den äußeren Anfang hierzu gab wohl die Amtstellung eines Arztes, der, weil er das Naturheilverfahren ausübte, zum Arztabeck nicht zugelassen worden ist und mit dem man nicht zusammen arbeiten will, weil er unorganisiert ist. Der Vorstand der Textil-Betriebskantonskasse hat das Antriften der Arzte entschieden abgelehnt, worauf dieselben sofort den Streit erklärten und denselben zwei Stunden später den Kassenmitgliedern gegenüber in's Werk setzten. Noch in der Nacht ließen die Arzte ein Schreiben vor, das der entscheidende Verhandlungsergebnis Platz aufschlug, in dem sie den Streit proklamieren. Die Kasse hat über 8000 Mitglieder und gegenwärtig einen hohen Krankenstand. Beteiligt sind 28 Arzte.

## Eingegangene Schriften.

"Neue Zeit" (Stuttgart, Dietz' Verlag). Das 15. Heft des 21. Jahrganges hat folgenden Inhalt: Was nun? — Lehren des französischen Bergarbeiterkreises. Von B. Kretschw. — Ärzliche Kunst und medizinische Wissenschaft. Von Georg Wagner. — Beitrag zum Problem des Moral. Von Robert Michael. — Die Glasindustrie und ihre Arbeiter. Von Georg Horn. — Notizen: Marx als Kriminalist. — Literarisches Rundschau: Gustav Seiferstam, Das Buch vom Brüderchen und die Komödie der Ehe.

Der "Wahre Jacob". Die 2. Nummer seines 20. Jahrgangs enthält an Illustrationen zwei farbige Bilder: "Vereinfachte Gezeitgebung" und "Der Philosoph", sowie verschiedene andere treffliche Sachen. Der "Wahre Jacob" ist allen Freunden politischer Satire auf's Beste zu empfehlen.

"Süddeutscher Postillon". In Nr. 1 lieferte er u. a. ein lebhaftes Haberdreitreiben. Wir empfehlen den "Postillon" unseren Lesern für den billigen Preis von 10 Pf.

Die Arbeiter-Bildungsstätte in Berlin, Gewerkschaftshaus, Engelstr. 15, Hof links 2 Et., veröffentlicht ihren Lehrplan für das 1. Quartal 1903: Montag: Nationalökonomie (Deutsche Reichsfinanzen und Reichssteuerrecht); Vortragender: Schriftsteller Georg Bernhard. Dienstag: Naturerkennnis (Anatomie des Menschen); Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner. Dienstag: Geschichte (Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung); Vortragender: Schriftsteller Max Schütte. Freitag: Die Bühne (Leben in mündlicher Rede und im schriftlichen Aufsatz); Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner. Der Unterricht beginnt in Nationalökonomie: Montag, den 12. Januar; Naturerkennnis: Dienstag, den 13. Januar; Geschichte: Donnerstag, den 15. Januar; Nebelkunde: Freitag, den 16. Januar. — Jeder Kursus erstreckt sich auf zehn Abende und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet pünktlich um 10 Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an diesen Abenden von 8 bis 9 Uhr geöffnet. — Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsgeld für jedes Fach beträgt pro Kursus 1 Pf. und ist am zweiten Abend zu zahlen. Der erste Abend jedes Kursus steht jedem neuen Mitglied und Schüler erfolgt am besten bei Beginn jedes Kursus im Schulsaal, Gewerkschaftshaus, Engelstr. 15, Hof links 2 Et., und in nächstliegenden Zabställen: Gottfr. Schulz, Admiralsstr. 40a; Neul. Barnimstr. 42; Vogel, Dammerstr. 82; Krause, Müllerstr. 7a; Hirsch, Engelstr. 15.

## Briefkasten.

Schlenditz, W. Zur Auflistung einer besonderen Rechnung für den Zweigverein haben wir jetzt keine Zeit. Jede Versammlungsanzeige kostet übrigens 20 Pf. Sterbeanzeigen pro Seite 15 Pf. und den sonstigen Anzeigen ist der Preis beigebracht. Rufen rechnen Sie selbst.

München, B. Bitte, das Uchell einguziehen, vorher können wir ja nicht sagen, ob wir es veröffentlichen. Die gewünschten Nummern sind wohl angekommen.

Wilsdorf. Dagegen wird sich kaum etwas machen lassen. Die Männerseite kann ja auch im Stallgebäude keinen Schaden anrichten. Was Sie körnig mit "Uchell" meinen, verstehe wir nicht. Die Bezeichnung "Uchell" ist uns wohl bekannt, aber "Uchland" nicht.

Wilsdorf, B. Kollege Wilmelburg kandidiert im Wahlkreis Dortmund und Börde und hat einige Aussicht auf Erfolg. Der Kreis ist jetzt durch den nationalliberalen Abgeordneten Hildebrand vertreten. Die zweite Frage können wir nicht beantworten.

## Zentralverband der Maurer.

### Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

#### Abrechnung für das 4. Quartal.

Da dem im nächsten Frühjahr stattfindenden Verbandstage bereits die Jahresabrechnung vorgelegt werden muß, so ersuchen wir, mit der Einwendung der Abrechnung besonders pünktlich zu sein.

